



HANDBUCH
Migrantenorganisationen als Träger von
Freiwilligendiensten

Autoren: İlkay Doğan · Natalja Hein · Irene Krug · Boris Žujko
unter Mitarbeit von Britta Kessing

HANDBUCH

Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten

Autoren: İlkay Doğan · Natalja Hein · Irene Krug · Boris Žujko
unter Mitarbeit von Britta Kessing

Impressum

Herausgeber

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60429 Frankfurt am Main
Frankfurt am Main, April 2010
ISBN 978-3-88439-221-6 (Druck)
ISBN 978-3-88493-222-3 (Digital)

Autoren

İlkay Doğan
Natalja Hein
Irene Krug
Boris Žujko

unter Mitarbeit von

Britta Kessing

Redaktion

Irene Krug

Design und Layout

active elements GmbH, www.active-elements.de

Druck

T+K Druck, Ober Ramstadt

Fotonachweis

© ISS intern, © Fotolia

Inhalt

	Vorwort	7
I.	Freiwilligendienste in Deutschland	9
1	Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)	9
1.1	Ziele und Anliegen	10
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	10
1.3	Förderung	10
1.4	Träger und Einsatzstellen	11
1.5	Pädagogische Begleitung	12
1.6	Das Freiwillige Soziale Jahr in Zahlen und seine Perspektiven	12
2.	Der Bundesfreiwilligendienst	13
II.	Bürgerschaftliches Engagement und Migration	15
1.	Bürgerschaftliches Engagement und Migrantenorganisationen	15
2.	Freiwilliges Engagement von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik Deutschland	15
III.	Partizipation von Migrantenorganisationen am Freiwilligen Sozialen Jahr	18
1.	Migrantenorganisationen auf dem Weg zur Trägerschaft	18
1.1	Voraussetzungen zur Erlangung der Trägeranerkennung	18
1.1.1	Trägerstruktur	18
1.1.2.	Personal- und Finanzausstattung des Trägers	18
1.1.3.	Pädagogische Rahmenkonzeption	19
1.1.4.	Akquise von Einsatzstellen	20
1.1.5.	Akquise von Freiwilligen	20
1.2.	Antrag auf Trägeranerkennung	21
2.	Alternativen zur eigenständigen Trägerschaft für die Beteiligung von Migrantenorganisationen an den Jugendfreiwilligendiensten	22
IV.	Migrantenorganisationen als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	23
1.	Migrantenorganisationen – Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	23
1.1	Die Türkische Gemeinde in Deutschland	23
1.2	Club Dialog e.V.	24
1.3	südost Europa Kultur e.V.	25
2.	Die Zielgruppe der Freiwilligen	26
2.1	Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr bei einer Migrantenorganisation – Zusammensetzung der bisherigen Gruppen	27
2.2	Motive der Freiwilligen für ein Freiwilliges Soziales Jahr bei einer Migrantenorganisation	28
3.	Einsatz der Freiwilligen	29
3.1	Einsatzbereiche und Einsatzstellen	30
3.2	Vielfalt der Tätigkeiten im Freiwilligen Sozialen Jahr und Anforderungen an die Freiwilligen	31

V.	Die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres bei den Migrantenorganisationen	 33
1.	Pädagogische Begleitung	33
1.1	Bewerbungsverfahren	34
1.2	Bewerbungsunterlagen für die FSJ-Teilnehmenden	34
1.3	Individuelle pädagogische Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	35
1.4	Fachliche Anleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Einsatzstelle	35
1.5	Die Seminare – Organisation, Inhalt, Methoden	36
2.	Verwaltungsorganisatorische Abwicklung	37
VI.	Potentiale der Beteiligung von Migrantenorganisationen am Jugendfreiwilligendienst – Erfahrungen und Tendenzen	 40
VII.	Anlagen	 42
Anlage 1	Auswertung der Befragungen	42
Anlage 2	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008	49
Anlage 3	Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28. April 2011	55
Anlage 4	Beispiel für einen Kosten- und Finanzierungsplan für ein Freiwilliges Soziales Jahr	61
Anlage 5	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Träger und Einsatzstelle	64
Anlage 6	Beispiel für die Gliederung einer Pädagogischen Rahmenkonzeption	71
Anlage 7	Übersicht der Dokumente für Bewerberinnen und Bewerber im Freiwilligen Sozialen Jahr	73
	Bewerbungsbogen	74
	Checkliste nötiger Unterlagen für die Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr	75
	Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei Bewerberinnen und Bewerbern unter 18 Jahren) / Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	76
	Nachweis über die Belehrung zu meldepflichtigen Krankheiten	77
Anlage 8	Übersicht der Dokumente für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr	78
	Freiwilligen-Ausweis	79
	Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres	80
	Leistungen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres	81
	Dienstantrittsmeldung	82
	Mustervereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einsatzstelle sowie Freiwilliger bzw. Freiwilligem	83
	Ansprechpartner: Träger und Einsatzstelle / Informationen zum ersten Einsatztag	89
	Seminartermine	90
	Urlaubsantrag	91
Anlage 9	Beispiel für die Konzeption einer Seminarwoche	92
Anlage 10	Institutionen /Anlaufstellen für die Zulassung von Trägern für das Freiwillige Soziale Jahr	96

Vorwort

Das vorliegende Handbuch für das Freiwillige Soziale Jahr wurde erarbeitet im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Land Berlin gemeinsam geförderten dreijährigen Projekts „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“:

Dieses Vorhaben ist einerseits eine Säule der „Initiative ZivilEngagement“ des BMFSFJ und setzt andererseits unmittelbar die Selbstverpflichtung der Bundesregierung im Nationalen Integrationsplan um, eine gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten und Migrantenorganisationen dabei zu unterstützen, selbst Träger geförderter Maßnahmen zu werden.

Die Möglichkeit der Beteiligung, des sich Einbringens und des Mitgestaltens für Migrantinnen und Migranten sowie für Migrantenorganisationen verändert ihr eigenes Leben und beeinflusst das Leben aller Menschen in unserem Land. Das Gemeinschaftsgefühl der in Deutschland lebenden Menschen wird gestärkt und die Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft unterstützt.

Auf diese Weise ist auch die Engagementstrategie der Bundesregierung insbesondere darauf gerichtet, alle gesellschaftlichen Gruppen mit den zugehörigen Verbänden, Vereinen und Initiativen, und damit auch die Migrantenorganisationen anzusprechen, zusammenzubringen und an der Gestaltung des Gemeinwesens zu beteiligen. Gemeinsam mit dem Bund sind ebenso die Länder und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zentrale Akteure der Engagementförderung. Mit eigenen Maßnahmen und Vorhaben verfolgen sie schon seit einigen Jahren die Umsetzung der Ziele von Engagement, Partizipation und Integration. So sind z.B. die Aktivierung und Beteiligung von Migrantinnen und Migranten ein Grundsatz des Integrationskonzeptes des Berliner Senats, welcher ihr bürgerschaftliches Engagement

als ein wesentliches Element der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen fördert. Mit dem Berliner Partizipations- und Integrationsgesetz von 2010 für eine bessere Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene und für die interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung werden diese Zielstellungen erstmals rechtlich verankert und dem Grundsatz verbindlich Rechnung getragen, dass Menschen mit Migrationshintergrund eine wichtige Zielgruppe sind, die mit ihrem Engagement schon jetzt einen bedeutenden Beitrag für das Gemeinwohl leistet und die mit geeigneten Maßnahmen, Aktionen und Projekten zukünftig noch besser unterstützt werden sollte, um ihr Engagementpotential umfänglich nutzbar zu machen. Dies trifft in besonderem Maße auch auf junge Migrantinnen und Migranten zu.

Das Projekt „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ richtet sich gleichermaßen an Migrantenorganisationen, die sich im Rahmen der Jugendfreiwilligendienste beteiligen und eine Trägerschaft aufbauen wollen, aber auch an junge Menschen mit Migrationshintergrund, um ihnen die Teilnahme an diesen Diensten zu erleichtern.

Projektträger ist das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., dessen zentrales Anliegen es ist, aktiv an der Ausgestaltung sozialstaatlicher Entwicklungsprozesse mitzuwirken und seine seit Mitte der 90er Jahre gesammelten Erfahrungen zu den Freiwilligendiensten einzubringen. Kooperationspartner ist die Türkische Gemeinde in Deutschland, ein Dachverband mit ca. 230 Vereinen und Mitgliedsverbänden, der sich als pluralistische und weltpolitisch neutrale Interessenvertretung der in Deutschland lebenden Menschen aus der Türkei versteht. Darüber hinaus sind im Projektverlauf zwei weitere Migrantenorganisationen als Projektpartner in das Projekt aufgenommen worden, Club Dialog e.V. und südost Europa Kultur e.V.

Club Dialog e.V. ist ein Verein zur Förderung des Austauschs zwischen russischsprachigen und deutschsprachigen Berlinerinnen und Berlinern und Menschen anderer Herkunft sowie zur Unterstützung der Integration von Einwanderinnen und Einwanderern. Südost Europa Kultur e.V. hat sich als Verein der Sozialarbeit und Kultur vorrangig zur Aufgabe gemacht, Toleranz, Völkerverständigung, Integration, Frieden und Demokratie zu fördern.

Das Handbuch basiert auf einer nahezu dreijährigen Projektlaufzeit, den Erfahrungen beim Aufbau und der Gestaltung der eigenen Trägerschaft der Migrantenorganisationen, den Einblicken in die Strukturen und Rahmenbedingungen der Organisationen, den Erkenntnissen aus Qualifizierungsprozessen und einem umfassenden Überblick über die Freiwilligendienste in Deutschland. Darüber hinaus flossen Gespräche, Befragungen, Auswertungen und Analysen in die Ergebnisse ein. Neben den am Projekt unmittelbar beteiligten Akteuren wurden gleichermaßen Anregungen und Impulse von Freiwilligen, den Verantwortlichen aus den Einsatzstellen sowie von weiteren Partnerinnen und Partnern einbezogen.

Das Handbuch dient zum Einen als Projektdokumentation für die beteiligten Partner, zum Anderen ist es bestimmt für weitere Migrantenorganisationen, die ebenso Träger für Jugendfreiwilligendienste werden möchten, bzw. ihre eigene Form der Beteiligung an den Freiwilligendiensten finden wollen, ob z.B. als Träger, als Einsatzstelle oder als Kooperationspartner im Rahmen der Pädagogischen Begleitung.

Aber auch nichtmigrantische Vereine und Träger erhalten Anregung für die Förderung von Engagement und Integration im Freiwilligen Sozialen Jahr. Darüber hinaus kann das Handbuch auch als Handlungsempfehlung Verwendung finden und insbesondere dem pädagogisch betreuenden Personal, aber auch den Verwaltungskräften als Leitfaden für die eigene Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr dienen. Nach dem Auslaufen des Projekts steht jetzt die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) neu eingerichtete Servicestelle Jugendfreiwilligendienste zur Beratung rund um dieses Thema zur Verfügung.

I. Freiwilligendienste in Deutschland

Freiwilligendienste leisten einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Gestaltung unseres Gemeinwesens und sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Neben einer Vielzahl von Möglichkeiten sich zu engagieren, wie beispielsweise im Ehrenamt oder kurzfristigen freiwilligen Einsätzen, bieten gerade die Freiwilligendienste den Teilnehmenden die Chance einer längerfristigen zusammenhängenden Zeit des sozialen Handelns. Die Übernahme von Verantwortung des Einzelnen für die Gesellschaft fördert die gesellschaftliche Teilhabe und Integration und stärkt den sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Generationen.

Engagementinteressierte können heute aus einer umfangreichen Palette unterschiedlichster Freiwilligendienste das für sie richtige Angebot wählen, wie z.B.:

- das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)
- das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)
- der Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- der Internationale Freiwilligendienst
- „kulturweit“ – der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes
- der Andere Dienst im Ausland (ADiA)
- der Europäische Freiwilligendienst (EFD)
- „Weltwärts“ – der entwicklungspolitische Freiwilligendienst
- Mittel- und langfristige internationale Freiwilligendienste
- der Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG)
- das FSJ und FÖJ im Ausland

Weitere hilfreiche Informationen zu diesen Freiwilligendiensten finden Sie unter:

- <http://www.bafza.de/>
- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Freiwilliges-Engagement/fsj-foej.html>
- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3598.html>
- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Freiwilliges-Engagement/bundesfreiwilligendienst.html>
- <http://www.pro-fsj.de/>
- <http://www.foej.de/>
- jfd-servicestelle@bafza.bund.de

Im vorliegenden Handbuch konzentrieren sich die Autoren auf das Freiwillige Soziale Jahr, da dieses innerhalb des Projekts von den drei vorliegenden Migrantenorganisationen umgesetzt wurde.

1. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)

Das Freiwillige Soziale Jahr gehört zu den gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendiensten in Deutschland. Junge Menschen nach dem Erfüllen der Vollzeitschulpflicht (je nach Bundesland nach zehn oder auch neun Schuljahren mit vollendetem 16. bzw. 15. Lebensjahr) und dem 27. Lebensjahr engagieren sich ganztägig in den meisten Fällen in einer im weitesten Sinne sozialen Einsatzstelle aus ganz verschiedenen Einsatzbereichen.

Die Dauer des Einsatzes umfasst in der Regel zwölf zusammenhängende Monate. Möglich sind aber auch Zeiträume zwischen sechs und achtzehn Monaten sowie Kombinationen von FSJ und FÖJ, von In- und Auslandsdiensten sowie im Rahmen eines Pädagogischen Gesamtkonzeptes die Ableistung

in zeitlichen Blöcken, die mindestens jeweils drei Monate betragen müssen. In Ausnahmefällen kann das FSJ auch bis zu einer Dauer von vierundzwanzig Monaten geleistet werden, dies aber nur im Rahmen gesonderter Programme, z.B. für benachteiligte Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf.

1.1 Ziele und Anliegen

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Bildungs- und Orientierungsangebot für junge Menschen und zugleich ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unseres demokratischen Gemeinwesens. Dieses lebt davon, dass seine Bürger, insbesondere auch die Mitglieder der jungen Generation, bereit sind, sich für die Gemeinschaft zu engagieren und sich selbst einzubringen. Diese Bereitschaft zu wecken, zu fördern und in ihren positiven Effekten für die Jugendlichen selbst zu aktivieren, ist ein vorrangiges Anliegen des FSJ.

Das Freiwillige Soziale Jahr dient in diesem Kontext vornehmlich der Stärkung und Weiterentwicklung der Bereitschaft junger Menschen zum sozialen Handeln und der Ausprägung von Verantwortungsbewusstsein. Im FSJ erfahren die jungen Freiwilligen, dass persönliches Engagement etwas bewirken kann. Sie erleben, dass ihr Beitrag für das Gemeinwohl von der Gesellschaft gebraucht und wertgeschätzt wird. So erwerben und entwickeln sie mehr und mehr die Fähigkeit, soziale und auch politische Zusammenhänge zu verstehen sowie individuelle Wertvorstellungen zu gesellschaftlicher und persönlicher Verantwortung auszuprägen. Im Prozess von Erkenntnisgewinn und Vermittlung sind das Bewusstmachen von Komplexität und Bedingungsgefüge sozialer Zusammenhänge zentrales Anliegen.

Dabei ist das Freiwillige Soziale Jahr für junge Menschen eine besondere Herausforderung und nimmt für ihr zukünftiges Leben oftmals eine Schlüsselfunktion ein. Es ist für die Jugendlichen eine Zeitspanne, in der das Nachdenken über sich selbst und die künftigen beruflichen wie allgemeinen Lebens-

vorstellungen im Zentrum stehen. Die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres eröffnet jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu orientieren und im Rahmen praktischer Tätigkeit Selbstbestätigung zu finden, sich unter „realen Bedingungen“ für den Arbeitsalltag auszutesten und zu erproben sowie Klarheit über den weiteren Lebens- und Berufsweg zu gewinnen.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 legt für FSJ und FÖJ den rechtlichen Rahmen fest. Darin ist verankert, dass Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr rechtlich ähnlich abgesichert sind wie Auszubildende. Das betrifft zum Einen die sozialen Pflichtversicherungen, wie die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung, wobei die Träger bzw. Einsatzstellen zur Abführung der Beiträge verpflichtet sind. Zum Anderen besteht für die Freiwilligen bzw. ihre Eltern der Anspruch auf Kindergeld, sofern die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Im Verlaufe des Freiwilligen Sozialen Jahres erhalten die Freiwilligen in der Regel ein monatliches Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung bzw. Geldersatzleistungen. Die Rechte und Pflichten der Freiwilligen und der Träger werden in einer beiderseitigen Vereinbarung geregelt. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, eine dreiseitige Vereinbarung abzuschließen, in die auch die Einsatzstelle aufgenommen wird. Mit Abschluss des FSJ wird den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ ausgestellt, auf Wunsch auch mit einem schriftlichen Zeugnis.

1.3 Förderung

In den Jugendfreiwilligendiensten unterscheiden wir im wesentlichen zwei verschiedene Kostenarten, die Teilnehmendenkosten und die Kosten für die Pädagogische Begleitung. Während der überwiegende Teil der

für die Freiwilligen im FSJ anfallenden Kosten von den Einsatzstellen getragen werden, fördert der Bund die Pädagogische Begleitung, mit Jahrgangsbeginn ab September 2011 mit einer Pauschale von 200,00 Euro pro Freiwilliger bzw. Freiwilligem im Monat.

Diese Mittel sind von den Trägern für die Pädagogische Begleitung und die Seminargestaltung einzusetzen. Für besonders benachteiligte junge Menschen besteht die Möglichkeit, weitere bis zu 100,00 Euro pro Monat Förderung zusätzlich für die Pädagogische Begleitung zu erhalten.

Die Mittel werden über Zentralstellen auf Bundesebene an die Träger zugewendet. Träger, die sich bisher keiner zivilgesellschaftlichen Zentralstelle angeschlossen haben, können sich künftig auch direkt an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wenden. Zusätzliche Leistungen sowie eventuell über die Förderpauschale von 200,00 Euro hinausgehende Kosten für die Pädagogische Begleitung können die Träger den Einsatzstellen in Rechnung stellen. Einzelne Bundesländer gewähren im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Jugendfreiwilligendienste darüber hinaus Zuschüsse insbesondere für die beim Träger bzw. den Einsatzstellen entstehenden Teilnehmendenkosten.

Anträge auf Förderung können beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie eventuell bei den zuständigen Institutionen der Länder gestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei den in Anlage 10 genannten Institutionen. Zur Beratung steht insbesondere auch die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) neu eingerichtete Servicestelle Jugendfreiwilligendienste zur Verfügung.

1.4 Träger und Einsatzstellen

Die **Träger** tragen Verantwortung für die Konzeption und Koordination des Freiwilligen Sozialen Jahres, für die Akquise von

Einsatzstellen, für die Gewinnung und Vermittlung der Freiwilligen in diese sowie für die Pädagogische Begleitung.

In Deutschland gibt es zahlreiche Trägerorganisationen für das FSJ. Ein Großteil ist in bundesweit aktiven Dachorganisationen zusammengeschlossen, darunter die Verbände mit ihren Untergliederungen, die der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angehören sowie die Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Neben den freien Trägern zählen dazu auch öffentliche Trägerorganisationen, wie beispielsweise Gebietskörperschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Weitere Träger können von den zuständigen Landesbehörden zugelassen werden, wenn die Gewähr für eine den gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäße Durchführung von diesen Organisationen geboten wird. Zu diesen Trägern zählen auch die ersten Migrantenorganisationen, die in Deutschland eine Trägeranerkennung für das Freiwillige Soziale Jahr erhalten haben.

Träger, die Freiwillige auf einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen, müssen ihren Sitz in Deutschland haben und aufgrund ihrer Auslandserfahrungen das FSJ im Ausland dauerhaft durchführen können, der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen (JFDG) und von der zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.

Einsatzstellen sind die Lernorte, in denen die Freiwilligen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres arbeitsmarktneutral eingesetzt werden. Es sind u.a.:

- Krankenhäuser
- Altenheime
- Kinderheime
- Kindertagesstätten und Schulen
- Jugendeinrichtungen

- Erholungsheime
- Mehrgenerationenhäuser
- Selbsthilfegruppen
- Sportvereine
- Bibliotheken
- Museen

Seit vielen Jahren werden immer wieder die klassischen Einsatzfelder von den Bewerberinnen und Bewerbern nachgefragt, wie z.B.:

- Krankenpflege, Gesundheitspflege, Wohlfahrtspflege
- Altenpflege, Seniorenbetreuung
- Betreuung, Unterstützung und Pflege von Menschen mit Behinderungen
- Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit

Aber auch die in den letzten Jahren hinzugekommenen Einsatzbereiche, wie z.B. Kultur, Sport und Denkmalpflege sind sehr beliebt und von wachsendem Interesse bei der Entscheidung für ein FSJ.

Darüber hinaus ist der Einsatz auch in im weitesten Sinne sozialen Einsatzstellen denkbar, die ebenso gemeinwohlorientiert sind, aber nicht explizit im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten erwähnt werden. Ein solcher Einsatz könnte z.B. in Organisationen, Vereinen und Verbänden erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den in Anlage 10 genannten Institutionen. Zur Beratung steht insbesondere auch die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) neu eingerichtete Servicestelle Jugendfreiwilligendienste zur Verfügung.

1.5 Pädagogische Begleitung

Für die Freiwilligen ist das FSJ eine Zeit der Bildung und der Orientierung und oftmals von kurzfristigen Praktika und Ferienjobs abgesehen die erste Begegnung mit der Arbeitswelt. Neue Befähigungen, wie z.B. fachliche, soziale, interkulturelle, aber auch persönliche Kompetenzen, werden unter realen Bedingungen des Berufsalltags erworben.

Dieses Sammeln von Erfahrungen im Arbeitsleben wird im Freiwilligen Sozialen Jahr pädagogisch begleitet. Dies geschieht vor allem mit einer an Lernzielen orientierten fachlichen Anleitung der Freiwilligen in den Einsatzstellen sowie durch die individuelle Betreuung der FSJlerinnen und FSJler von pädagogischen Kräften des Trägers und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einsatzstellen. Darüber hinaus ist ein wesentliches Element der Pädagogischen Begleitung in der Seminararbeit zu sehen. Bei einem zwölfmonatigen FSJ sind 25 Seminartage verpflichtend, dabei sieht der Gesetzgeber ein Einführungsseminar, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar von mindestens je fünf Tagen vor. Die restlichen Tage sind frei organisierbar.

1.6 Das Freiwillige Soziale Jahr in Zahlen und seine Perspektiven

Die Anfänge des Freiwilligen Sozialen Jahres gehen bis in die fünfziger Jahre des vorherigen Jahrhunderts zurück. An ihm nahmen seit seiner gesetzlichen Einführung im Jahr 1964 in Deutschland über 450.000 Freiwillige teil. Zum Projektbeginn am 01. September 2010 traten mehr als 40.000 Freiwillige in Deutschland ein Freiwilliges Soziales Jahr an, darunter auch ca. 50 Freiwillige bei Migrantenorganisationen als Träger. Die erste Migrantenorganisation, welche 2008 als Träger zugelassen wurde, ist die Türkische Gemeinde in Deutschland. Im Jahr 2010 folgten zwei weitere Organisationen, Club Dialog e.V. und südost Europa Kultur e.V.

Am Freiwilligen Ökologischen Jahr nahmen seit seiner gesetzlichen Einführung 1991 mehr als 20.000 junge Menschen teil. Im Jahrgang 2009/2010 waren mehr als 2.500 Freiwillige im Freiwilligen Ökologischen Jahr engagiert.

Freiwilligendienste, insbesondere auch die längerfristigen Jugendfreiwilligendienste sind seit Jahren Erfolgsmodelle der Träger und Einsatzstellen und fester Bestandteil der Engagementpolitik der Bundesregierung und der Länder. Sie stehen gegenwärtig vor neuen Herausforderungen und werden sich ihnen stellen. Im Focus stehen dabei neben der Einführung eines neuen Bundesfreiwilligendienstes die Sicherung, Stärkung und der weitere Ausbau der Jugendfreiwilligendienste. Vor allem geht es um folgende Perspektiven:

- Qualitative Weiterentwicklung und Stärkung der Dienste
- Erschließung neuer Einsatzfelder
- Ansprache und Integration neuer Zielgruppen
- Ergänzung der Angebote
- Mehrwert durch Kompetenzerwerb
- Passfähigkeit zu Ausbildung und berufliche Qualifizierung
- Entstehung und Ausbau einer verbesserten Anerkennungskultur
- finanzielle Anreize bzw. Entlastungen
- Förderung aller Plätze von FSJ und FÖJ im Rahmen der Pädagogischen Begleitung, auch bei kleinen, regionalen Trägern

2. Der Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Am 1. Juli 2011 wird in Deutschland der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Er versteht sich als Ergänzung und Bereicherung der

bestehenden Freiwilligendienste einerseits und auf der anderen Seite soll er helfen, die Folgen der Aussetzung des Zivildienstes für unser Sozialwesen teilweise aufzufangen. Engagementinteressierte aller Altersgruppen können so aus einer Vielfalt von Beteiligungsmöglichkeiten das passende Angebot wählen. Gemeinsam mit den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ und den anderen Formen der Freiwilligendienste werden mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes die Chancen und Gelegenheiten der Partizipation für jüngere Freiwillige ausgeweitet, alle Generationen angesprochen und das bürgerschaftliche Engagement auf eine breite Basis gestellt.

Ebenso wie beim Freiwilligen Sozialen Jahr werden beim Bundesfreiwilligendienst die Teilnehmenden gesetzlich sozialversichert, erhalten Taschengeld und gegebenenfalls Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie bei vorliegender Anspruchsberechtigung auch Kindergeld. Auch ihr Einsatz hat arbeitsmarktneutral zu erfolgen. Der zeitliche Umfang des Dienstes entspricht bei Freiwilligen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einer Vollzeittätigkeit und ist mit dem im FSJ vergleichbar. Bei über 27-jährigen Teilnehmenden ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich, wenn diese mehr als zwanzig Wochenstunden beträgt.

Wie in den Jugendfreiwilligendiensten fördert der Bund auch im BFD die Pädagogische Begleitung mit einer Pauschale von 200,00 Euro pro Teilnehmenden im Monat. Darüber hinaus werden vom Bund im BFD die Kosten für das Taschengeld und die Sozialversicherung für kindergeldberechtigte Freiwillige (d.h. bis zum 25. Geburtstag) bis zu einer Obergrenze von 250,00 Euro pro Monat, für ältere Freiwillige bis zu einer Obergrenze von 350,00 Euro pro Monat erstattet. Zusätzliche Mittel bis zu 100,00 Euro für besonders benachteiligte Jugendliche im Rahmen der Pädagogischen Begleitung können auf Nachweis wie auch in den Jugendfreiwilligendiensten beantragt werden.

Die Pädagogische Begleitung ist ähnlich gestaltet wie beim FSJ. Für Freiwillige bis 27 Jahren ist die Teilnahme an den Seminaren Pflicht. Ältere Teilnehmende nehmen in angemessenem Umfang an den 25 Seminartagen teil. Fester und verpflichtender Bestandteil der Seminarveranstaltungen im Bundesfreiwilligendienst ist die Politische Bildung an fünf Tagen.

Anders als im FSJ treffen die Freiwilligen beim BFD direkt mit dem Bundesamt für Familie und Zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eine schriftliche Vereinbarung über die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst. Für die Einsatzstellen ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben, sich einem Träger anzuschließen. Für sie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich auch direkt einer Zentralstelle zuzuordnen. Verbandlich gebundene Einsatzstellen werden jedoch auch im Bundesfreiwilligendienst den Freiwilligendienst über ihre Verbandsstrukturen abwickeln.

Für Migrantenorganisationen wie für alle Träger besteht die Wahl, sowohl ein Freiwilliges Soziales Jahr anzubieten, als auch sich am Bundesfreiwilligendienst zu beteiligen. Einzelheiten können beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erfragt oder über dessen Homepage abgerufen werden.

II. Bürgerschaftliches Engagement und Migration

1. Bürgerschaftliches Engagement und Migrantenorganisationen

Heute leben etwa 15,3 Mio. Menschen in Deutschland, die selbst eingewandert sind oder mindestens einen Elternteil haben, der nicht in Deutschland geboren wurde. Das heißt 18,6 % der Bevölkerung in Deutschland sind Menschen mit Migrationshintergrund. In einzelnen Städten, wie u.a. Berlin und Köln liegt die Zahl bei ca. 25 %. Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bis 25 Jahren liegt bei 27,2 %, in Ballungsräumen sogar noch höher.

Das bedeutet, dass fast jedes dritte Kind in Deutschland in einer Familie mit Migrationshintergrund aufwächst. In Berlin liegt der Anteil bei bis zu 40 %.

Diese immer vielfältiger werdende Bevölkerung stellt die Gesellschaft vor wachsende integrationspolitische Herausforderungen, denen durch eine Mitgestaltung aller Bürger am gesellschaftlichen Leben effektiv begegnet werden kann. Denn nur ein gemeinsames bürgerschaftliches Engagement hält die Gesellschaft langfristig zusammen. Das Engagement von Vielen bringt dabei Chancen für alle: Wer sich freiwillig engagiert, leistet einen Beitrag zu einer Gesellschaft, die auf Vertrauen, Solidarität, Eigeninitiative und Verantwortung setzen kann.

Migrantenorganisationen haben sich dabei zunehmend zu Interessenvertretungen von Minderheitengruppen in vielen Lebens- und Problemlagen sowie als Mittler zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Einwanderungsgesellschaft entwickelt. Sie sind hier inzwischen wichtige Dienstleister und haben verschiedenste soziale Netzwerke aufgebaut. Dabei verfügen sie über bedeutende Integrationspotentiale, die den wechselseitigen Prozess zwischen Menschen mit Migrationshintergrund einerseits und der Aufnahmegesellschaft an-

dererseits beeinflussen und stabilisierend gestalten können.

Auch für Migrantenorganisationen wird es dabei zunehmend wichtiger, Angebote für insbesondere junge Menschen zu entwickeln, um sich der jungen Generation der eigenen Community besser zuwenden zu können. Sie verfügen über spezifische Möglichkeiten, Jugendliche mit Migrationshintergrund zu erreichen und zu aktivieren, da sie in ihrer Tätigkeit an die Ressourcen, Potenziale und Stärken von Menschen mit Migrationshintergrund anknüpfen. Dazu gehören sowohl die Wertschätzung der muttersprachlichen Kenntnisse, als auch die interkulturellen Vorerfahrungen. Darüber hinaus kennen Migrantenorganisationen die spezifischen Lebenssituationen von Familien und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie ihre meist generationsübergreifenden Strukturen.

Freiwilligendienste als eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements gerade für junge Leute bieten besonders auch den Migrantenorganisationen die Chance, Jugendliche zu gewinnen, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu aktivieren und so auch an die Organisationen zu binden. Die Teilhabe an den Jugendfreiwilligendiensten kann für die Migrantenorganisationen in verschiedener Weise erfolgen: Kooperation mit etablierten Trägern im Rahmen der Pädagogischen Begleitung, als Einsatzstelle und auch als eigenständiger Träger.

2. Freiwilliges Engagement von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik Deutschland

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den traditionellen Jugendfreiwilligendiensten nach wie vor nicht so vertreten, wie es ihrem Anteil an der Bevölkerung in Deutschland entspräche. Laut Jahresstatis-

tik 2009/2010 des Bundesarbeitskreises FSJ sind nur 11,7 % der FSJ-lerinnen und FSJler junge Menschen mit Migrationshintergrund. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr ist ihr Anteil noch geringer.

Dabei sind gerade die Jugendfreiwilligendienste wegen ihrer informellen Bildungspotentiale geeignet, die Engagements-, Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern und so ihre soziale und berufliche Integration zu stärken: Die Freiwilligen erleben sich während des Dienstes in unterschiedlichen sozialen Rollen und Kontexten und setzen sich mit diesen auseinander. Auf diese Weise entwickeln sie eigene Einstellungen, Verhaltensweisen und Wertorientierungen weiter.

Insbesondere die praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen ermöglicht den jungen Menschen neue soziale und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, Verantwortung zu übernehmen und die eigenen Fähigkeiten zu erweitern sowie das Vertrauen in sich selbst zu stärken. Darüber hinaus bietet das Engagement in den Jugendfreiwilligendiensten den jungen Menschen die Gelegenheit, eine Berufsorientierung und erste Einblicke in das Berufsleben zu erhalten und erhöht nicht selten die Chance auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

Dies auch für Jugendliche mit Migrationshintergrund uneingeschränkt zu erschließen und insbesondere die positiven persönlichkeitsbildenden Effekte des Jugendfreiwilligendienstes ihnen zugänglich zu machen, sollte erklärtes Ziel aller Verantwortlichen bei Bund, Ländern, Trägern, Einsatzstellen und auch den Migrantenorganisationen sein.

Das Interesse junger Menschen an einem Engagement in den Jugendfreiwilligendiensten ist ungebrochen. Das belegen die stetig wachsenden Teilnehmendenzahlen. Dies trifft auf alle Jugendlichen unseres Landes zu, auch auf diejenigen mit Migrantengeschichte. Da aber gleichzeitig festgestellt werden kann, dass der Anteil junger Migran-

tinnen und Migranten an der jugendlichen Bevölkerung weiter angewachsen ist, bleibt deren Unterrepräsentanz in den Jugendfreiwilligendiensten weiterbestehen. Dies liegt grundsätzlich nicht am mangelnden Interesse der Zielgruppe am freiwilligen Engagement, wie im Projekt sichtbar wurde.

Zwischen einer grundsätzlich vorhandenen Bereitschaft und der Umsetzung in die Tat liegen noch eine Reihe von Hürden, die es zu überwinden gilt. Junge Menschen mit Migrationshintergrund engagieren sich vorrangig in familiären Netzwerken bzw. im Rahmen der eigenen Community. Ihre Einbindung in zivilgesellschaftliche Strukturen dagegen ist eher gering ausgeprägt. Wenn ein Mitwirken in Vereinen zu verzeichnen ist, handelt es sich überwiegend um Sportvereine.

Dass ein solches lebensweltnahes Engagement aber nicht nur für Menschen mit Migrationshintergrund gilt und dass das Engagement grundsätzlich mit der eigenen Lebenswelt korreliert, zeigt unter anderem der Freiwilligensurvey von 2009. So engagieren sich Menschen mit Klein- oder Schulkindern etwa besonders intensiv in Kitas oder Schulen. Wenn also Menschen in herkömmlichen zivilgesellschaftlichen Strukturen nicht so engagiert sind, liegt dies somit nicht zwangsläufig an geringer Engagementbereitschaft, sondern möglicherweise an nicht ausreichenden oder unpassenden Angeboten.

Bei der Gewinnung der jungen Menschen mit Migrationshintergrund als Freiwillige gilt es, ihre besondere Ausgangssituation stärker zu berücksichtigen, die häufig der Aufnahme eines Jugendfreiwilligendienstes entgegensteht. So fehlen oftmals Freunde, Bekannte oder Familienmitglieder, die selbst Erfahrungen in einem Freiwilligendienst gemacht haben. Gleichzeitig spielt aber die Familie der Jugendlichen eine größere Rolle bei der Bildungs- und Berufsorientierung.

So stehen die Träger vor der Notwendigkeit, bei der Ansprache der Zielgruppe das famili-

äre Umfeld stärker berücksichtigen zu müssen. Das bedeutet, Eltern, Großeltern und Geschwister von den positiven Effekten des Jugendfreiwilligendienstes zu überzeugen und sie zu gewinnen, die jungen Leute in ihrer Entscheidung für einen Jugendfreiwilligendienst zu unterstützen. Erschwerend kommt bei der Gewinnung junger Menschen mit Migrationshintergrund für die Jugendfreiwilligendienste insbesondere für die Informationsanstrengungen der Träger im familiären Umfeld hinzu, dass in einigen Migrantenfamilien das Familieneinkommen über das Arbeitslosengeld II erzielt wird. Damit wird das Taschengeld, welches die Freiwilligen während ihres Engagements erhalten, mit den Bezügen der Arbeitsagentur teilweise verrechnet. Informations-, Sprach- und Bildungsbarrieren sowie die oftmals fehlende Identifikation mit den etablierten Trägern hemmen ebenfalls die Einbeziehung junger Menschen mit Migrationshintergrund in die Jugendfreiwilligendienste.

Zahlreiche öffentliche und freie Träger von Jugendfreiwilligendiensten beschreiben immer wieder diese Schwierigkeiten, befürworten aber eine interkulturelle Ausrichtung der Jugendfreiwilligendienste, um sie noch besser jungen Menschen mit Migrationshintergrund zugänglich machen zu können.

Die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, die über die spezifischen Kenntnisse zur Ansprache dieser Zielgruppen verfügen, ist hierbei von besonderer Bedeutung.

Da Migrantenorganisationen durch ihre Nähe zu den Communitys der jungen Menschen diese Zugänge eher besitzen, können sie positiv auf die Integration dieser jungen Menschen in die Jugendfreiwilligendienste und letztlich auch in die Gesellschaft wirken.

III. Partizipation von Migrantenorganisationen am Freiwilligen Sozialen Jahr

1. Migrantenorganisationen auf dem Weg zur Trägerschaft

1.1 Voraussetzung zur Erlangung der Trägerschaft

1.1.1 Trägerstruktur

Als Träger für das Freiwillige Soziale Jahr kommen juristische Personen, wie z.B. Einrichtungen, Organisationen und Vereine in Frage, die selbst die Voraussetzungen zur Ausübung einer Trägerschaft erfüllen, geeignete Einsatzstellen gewonnen haben und mit diesen partnerschaftlich zusammenarbeiten sowie eine zentrale Stelle für die Durchführung der Pädagogischen Begleitung im FSJ und eine professionelle verwaltungsmäßige Abwicklung sichern können.

Sie tragen für das Freiwillige Soziale Jahr die Gesamtverantwortung, sind für die rechtmäßige Durchführung zuständig und haben diese so wahrzunehmen, dass die Freiwilligen

- verantwortungsvolles soziales Handeln für die Gemeinschaft erlernen,
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale, kulturelle und interkulturelle Prozesse erfahren und soziales Denken entwickeln,
- die Palette sozialer Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten kennenlernen,
- dass die Freiwilligen in ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft mitzuwirken, Anerkennung, Unterstützung und Förderung erleben,
- ihre Persönlichkeit entfalten und soziales Verhalten entwickeln, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erlangen und eigene Wertvorstellungen überprüfen können,

- Kompetenzen für das weitere persönliche und berufliche Leben aus dem Freiwilligendienst mitnehmen.

1.1.2 Personal- und Finanzausstattung des Trägers

Die für die Trägerzulassung zuständigen Behörden der Länder haben sich gemeinsam mit dem verantwortlichen Fachressort des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf allgemeine Kriterien für die Anerkennung als Träger verständigt. Das schließt nicht aus, dass im jeweiligen Bundesland noch darüber hinausgehende Voraussetzungen für die Trägerschaft gelten.

Eine wesentliche Bedingung ist das Vorhandensein einer ausgewogenen Personal- und Finanzstruktur. Jeder Träger hat eine zentrale Stelle mit ausgebildetem pädagogischem Personal (Diplompädagogen, Sozialpädagogen, etc.) einzurichten.

Als Richtwert gilt gegenwärtig eine pädagogische Vollzeitkraft für 40 Teilnehmende am FSJ. Diese Zahl ist als absolute Obergrenze zu verstehen und Voraussetzung für den Erhalt der staatlichen Förderung. Vorrang sollte immer der Qualitätsanspruch im FSJ haben. Gerade beim Aufbau der Trägerschaft, in einer Phase, in der viele Aufgaben und Anforderungen möglichst gleichzeitig erfüllt werden müssen, ist eher ein Zahlenverhältnis von einer ausgebildeten pädagogischen Kraft zu 30 FSJ-Teilnehmenden realistisch, aber immer noch anspruchsvoll. Dabei ist zu beachten, dass nicht aus jeder Bewerbung auch eine besetzte FSJ-Stelle wird.

Um eine FSJ-Gruppe von etwa 30 Teilnehmenden zusammenzufassen, sind eine Vielzahl von Bewerbungsgesprächen zu führen,

noch mehr telefonische Beratungen zu leisten und der Einsatz zu organisieren. Für die ca. 50 Projektteilnehmenden sind im FSJ-Durchgangsjahr 2010/2011 ca. 350 Bewerbungen eingegangen bzw. mit einem realistischen Wunsch zur Teilnahme versehene Informationsgespräche geführt worden.

In der Projektaufbauphase zeigte sich, dass all die erforderlichen Aufgaben der pädagogischen Begleitung nicht allein von der pädagogischen Fachkraft geleistet werden können. Hier war und ist es nach wie vor erforderlich seitens der Migrantenorganisationen unterstützend z.B. bei der Akquise von potentiellen Freiwilligen zu helfen, bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken und auch bei Verwaltungs- und organisatorischen Aufgaben zur Seite zu stehen. Für die Träger war diese Umsetzung der Trägerschaft neu und brachte ungewohnte Herausforderungen, wenngleich alle drei Migrantenorganisationen gute Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Professionalität mitbrachten und langjährige vielfältige Erfahrungen in sozialer - und Projektarbeit aufweisen konnten.

Neben der zentralen Stelle für die Pädagogische Begleitung war es auch erforderlich, den Verwaltungsbereich zu qualifizieren, um die oft sehr spezifisch zu handhabenden Verwaltungsaufgaben erfüllen zu können. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass es für die Migrantenorganisationen, wie auch für alle neuen Träger unbedingt notwendig ist, sachkundige Verwaltungskräfte zu haben, die neben den üblichen Verwaltungsabläufen insbesondere im personalwirtschaftlichen Bereich auch entsprechende Kapazitäten für die speziellen Anforderungen im Jugendfreiwilligendienst aufbringen können. Die Ausübung von Verantwortung vergleichbar mit der Arbeitgeberfunktion entweder in eigener Verantwortung oder auch im Auftrag der Einsatzstelle erfordert hierbei, ein entsprechendes Augenmerk darauf zu legen.

In der Anlage 4 ist ein mögliches Beispiel für eine Kostenaufstellung im FSJ aufge-

führt. Die Ausgaben sind als Orientierung zu sehen, variieren natürlich von Träger zu Träger, geben aber einen Überblick zu den anfallenden Kosten im FSJ.

1.1.3 Pädagogische Rahmenkonzeption

Für die Pädagogische Begleitung im Freiwilligen Sozialen Jahr hat jeder Träger ein pädagogisches Rahmenkonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Gestaltung der Pädagogischen Begleitung, formuliert die Ziele des Freiwilligen Sozialen Jahres des jeweiligen Trägers und der Einsatzstellen und bietet den Rahmen für die 25 Seminarveranstaltungen in einem Projektjahr.

Schon für die Antragstellung auf Trägeranerkennung ist ein solches Konzept einzureichen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass es ständig weiterentwickelt und qualifiziert wird. Neue Freiwillige, Veränderungen in der Einsatzstellenlandschaft, Entwicklungen bei den Trägern lassen es nicht zu, nach starren Konzepten zu arbeiten, sondern erfordern ein flexibles Eingehen auf Veränderungen, das Aufnehmen neuer Tendenzen, Wünsche und Forderungen.

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, die sich einem bundeszentralen Träger angeschlossen haben, erarbeiten ihre pädagogischen Konzepte im Kontext mit der gemeinsamen Rahmenkonzeption des Trägerverbunds, verfolgen gemeinsame Zielstellungen und Schwerpunkte und verständigen sich auf einen pädagogischen Rahmen. Spezifik und Handschrift der einzelnen Träger bleibt dennoch erhalten.

Zu den Zielen der Pädagogischen Rahmenkonzeption bei den Migrantenorganisationen zählen u.a.: Förderung...

- ... der Identitätsbildung
- ... der Kompetenzbildung, insbesondere von interkulturellen- sowie Diversity-Kompetenzen

- ... des bürgerschaftlichen Engagements
- ... demokratischer Werte
- ... der Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsreife
- ... der gesellschaftlichen Partizipation
- ... des Empowerments

Die im Projekt mitwirkenden Migrantenorganisationen haben jeweils eigene Rahmenkonzepte entwickelt, wenngleich die Erfahrungen der Türkischen Gemeinde als erste Migrantenorganisation den nachfolgenden zwei Trägern im Rahmen des im Projekt verankerten Know-How-Transfers zugutekommen. In der Anlage 6 ist ein Beispiel für eine Gliederung einer pädagogischen Rahmenkonzeption aufgeführt.

1.1.4 Akquise von Einsatzstellen

Zu Projektbeginn ist jeder Träger gezwungen, Einsatzstellen zu gewinnen. Dies geschieht abhängig von Art und Profil des Trägers, von der mit dem FSJ verbundenen Zielstellung und der Nachfrage von Bewerberinnen und Bewerbern. Im Projekt war vorgesehen, vorrangig multiethischen Einsatzstellen zu gewinnen und mit ihnen zu kooperieren. Dies ist vollumfänglich gelungen.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass klassische Einsatzstellen wie z.B. große Krankenhäuser, besonderes Interesse an einer Kooperation mit Migrantenorganisationen als Träger haben. Besonders in Berlin zeigt sich das Bild, dass viele Gesundheitseinrichtungen in Wohngebieten mit hohem Migrantenanteil vor der Herausforderung stehen, sowohl mit ihrem Fachpersonal, als auch mit geeigneten Freiwilligen darauf zu reagieren und sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden sprachlichen Kompetenzen sowie kultursensiblen Fähigkeiten bemühen müssen. So trafen die Migrantenorganisationen mit ihrem Wunsch auf Zu-

sammenarbeit auf sehr offene Ohren und es entwickelte sich eine gedeihliche Partnerschaft.

Entgegen der Befürchtung, dass es sehr kompliziert sein würde, entsprechende Einsatzstellen für das Projekt zu begeistern, die auch einen finanziellen Beitrag für die FSJ-Plätze aufbringen können, gestaltete sich dieser Prozess sehr erfolgreich. Jedoch ist nicht zu übersehen, dass auch immer wieder kleine Einsatzstellen gerade auch mit multiethischem Hintergrund diesen finanziellen Belastungen nicht gerecht werden können und keine Kooperation zustande kommt, trotz aller Bemühungen und Begeisterung für die Sache.

1.1.5 Akquise von Freiwilligen

Die intensive Akquise von Bewerberinnen und Bewerbern für das FSJ-Projekt bei Migrantenorganisationen war für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Ein neuer Träger im FSJ braucht in der Regel 1 – 2 Jahre, um so bekannt zu werden, dass sich Interessenten ohne spezielle Werbemaßnahmen bei ihm melden und sich aus eigenem Antrieb für die Angebote interessieren. Das ist innerhalb der etablierten Trägerschaft zu beobachten, gilt aber umso mehr für eine Migrantenorganisation, die als Trägerin im Jugendfreiwilligendienst Neuland betritt. Es zeigt sich aber auch, dass unter den Jugendlichen mit Migrationshintergrund die Bekanntheit von Maßnahmen des Jugendfreiwilligendienstes nicht so ausgeprägt ist, als das sie nur auf die entsprechenden Zugänge gewartet hätten.

Ein neuer Träger, insbesondere aus dem Bereich der Migrantenorganisationen, muss daher eine spezielle Akquise betreiben, um geeignete Freiwillige für die Projekte zu gewinnen.

Die Evaluation der Jugendfreiwilligendienste hat immer wieder bestätigt, dass eine Reihe von Bewerberinnen und Bewerbern über

Freunde, Bekannte, Familie, sprich über Vorbilder zum FSJ und FÖJ kommen. Diese positiven Beispiele fehlen für junge Menschen mit Migrationshintergrund oftmals noch.

Auch unsere Befragung im Projekt hat ergeben, dass Freunde, Medien und Eltern am häufigsten angegeben werden, wenn es darum geht, wie bzw. durch wen man auf das FSJ aufmerksam geworden ist. In den Bewerbungsgesprächen wurde wiederholt festgestellt, dass gerade die Jugendlichen mit Migrationshintergrund erst kürzlich vom FSJ erfahren haben, aber keine konkreten Kenntnisse vorhanden sind. Und das, obwohl ein oftmals langjähriger Schulbesuch in Deutschland hinter ihnen liegt.

Der Fakt, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund allgemein in den Jugendfreiwilligendiensten unterrepräsentiert sind, und auch ihre Gewinnung für das FSJ-Projekt der Migrantenorganisationen sich anfänglich auch sehr schleppend gestaltete, ist sicher auf einen Reihe von möglichen Ursachen zurückzuführen:

- Hemmschwelle junger Migrantinnen und Migranten klassischen Trägern bzw. Wohlfahrtsverbänden gegenüber
 - Strukturen und Aufgaben der Verbände oft nicht bekannt
 - mangelnde Kenntnis über Möglichkeiten und Angebote
 - Angebote öfters nicht passfähig genug
 - keine Klarheit über Anschlussfähigkeit für einen beruflichen Einstieg
- in Einzelfällen auch ein teilweise niedriger Bildungs- und Sozialstatus von Migrantenfamilien und potentiellen Freiwilligen
 - Freiwilligendienst wird als Möglichkeit für eine persönliche und berufliche Entwicklung nicht erkannt

- vorrangiges Interesse junger Menschen mit Migrationshintergrund liegt oftmals im Geldverdienen bzw. im finanziell gesicherten Arbeitsplatz
- die freiwillige Tätigkeit bzw. der Freiwilligendienst erscheint weniger attraktiv, eine Arbeit ohne bzw. mit geringer Bezahlung
- potentielle Freiwillige erhoffen sich vom FSJ einen anschließenden Ausbildungsplatz bzw. die gleichzeitige Verbesserung ihres niedrigen Schulabschlusses
- Engagementbereitschaft junger Migrantinnen und Migranten richtet sich vorrangig auf die Familie, die Nachbarschaft, auf Freunde und Bekannte, insbesondere der eigenen Community, aber weniger nach außen und nicht in Dienstform

Trotz aller Anfangsschwierigkeiten ist auch bei den drei projektbeteiligten Trägern festzustellen, dass jetzt im 3. Jahr die Situation begonnen hat, sich zu verändern. Zunehmend gehen Bewerbungen ohne gezielte Akquise ein.

Die Träger sind bekannt geworden. Es spricht sich herum und die aussagekräftige Homepage des ISS wurde immer wieder hervorgehoben. Die Öffentlichkeitsarbeit war von Anfang an ein sehr wichtiger Faktor, um das Projekt bekannt und junge Menschen darauf aufmerksam zu machen und auch die Familien mit zu informieren.

1.2 Antrag auf Trägeranerkennung

Organisationen, welche eine eigene Trägerschaft anstreben, sollten über eine mehrjährige Tätigkeit oder Erfahrungen im Sozial- und Wohlfahrtsbereich verfügen. Mit dem Antrag auf Trägeranerkennung sind verschiedene Dokumente, Unterlagen, Nachweise und Konzepte einzureichen. Im Wesentlichen sind dies:

- die Beschreibung des Trägers mit seiner Organisationsstruktur, seiner Tätigkeit im gemeinwohlorientierten Bereich und seiner ausgewogenen Personal- und Finanzsituation,
- die Bildung einer zentralen Stelle mit pädagogischem Rahmenkonzept, den Seminarkonzeptionen für die 25 Seminartage und der Personalausstattung mit ausgebildetem pädagogischen Personal sowie den entsprechenden Stellenbeschreibungen der pädagogischen Fachkräfte
- die Einsatzbereiche der Freiwilligen mit der Beschreibung der Einsatzstellen, der Beschreibung der Aufgaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ in den Einsatzstellen und der Bestätigung eines arbeitsmarktneutralen Einsatzes, der Darstellung der Leistungen für die Freiwilligen, die sie während des FSJ erhalten (Taschengeld, Sozialversicherung, Zuschüsse, etc.), Beschreibung der fachlichen Anleitung in den Einsatzstellen und der Entwurf einer Vereinbarung von Träger und Freiwilligen.

Dieser Antrag auf Trägeranerkennung ist rechtzeitig vor Projektbeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dies geschah auch im vorliegenden Projekt. Die Türkische Gemeinde in Deutschland als erster Träger, hat bereits eine unbefristete Trägeranerkennung. Club Dialog e.V. und südost Europa Kultur e.V. verfügen zurzeit noch über befristete Zulassungen für dieses Projektjahr. Die Anträge auf Trägeranerkennung für den kommenden Durchgang werden gegenwärtig erarbeitet.

Die Zulassungsstellen finden sich in Anlage 10.

2. Alternativen zur eigenständigen Trägerschaft für die Beteiligung von Migrantenorganisationen an den Jugendfreiwilligendiensten

Die Mitwirkung von Migrantenorganisationen innerhalb der Jugendfreiwilligendiensten kann in unterschiedlichster Form erfolgen. Dabei erfordert die eigene Trägerschaft erhebliche strukturelle Voraussetzungen, umfangreiche Vorerfahrungen und ausreichende Professionalität. Nicht jede Migrantenorganisation, die an den Jugendfreiwilligendiensten partizipieren möchte, wird den Weg des Trägeraufbaus gehen.

Oftmals fehlt es den Migrantenorganisationen an der notwendigen Hauptamtlichkeit und entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wären kleine Organisationen überfordert und haben andere Zielstellungen und Interessen. Dies trifft aber nicht nur auf Migrantenorganisationen zu, sondern auch auf andere kleine Vereine und Organisationen.

Hier bietet sich die Mitwirkung als Einsatzstelle in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Träger an. Voraussetzung ist die Gewährleistung einer notwendigen Anleitung und Betreuung der Freiwilligen und eine auslastende Tätigkeit für die jungen Menschen. Andere Migrantenorganisationen wiederum verfügen über entsprechende Kompetenzen, die pädagogische Arbeit und Seminargestaltung von FSJ-Trägern zu unterstützen und insbesondere mit ihrer interkulturellen Stärke und Erfahrung zu qualifizieren. Auf diesem Gebiet gibt es eine Vielzahl guter Beispiele und Erfahrungen der Träger im Jugendfreiwilligendienst.

IV. Migrantenorganisationen als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

1. Migrantenorganisationen – Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

1.1 Die Türkische Gemeinde in Deutschland (TGD)



Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist ein Dachverband, dessen Mitgliedsverbände bundesweit rund 230 Vereine organisieren. Der Verband ist gemeinwohlorientiert und versteht sich als eine pluralistische und weltpolitisch neutrale Interessenvertretung der in Deutschland lebenden Menschen aus der Türkei.

Die Aktivitäten der TGD konzentrieren sich ausschließlich auf die Bundesrepublik Deutschland, zu türkeipolitischen Fragen nimmt die TGD nur dann Stellung, wenn sie die in Deutschland lebenden türkischen Migrantinnen und Migranten betreffen. Die TGD sieht die Einwanderung von Türiinnen und Türiken in die Bundesrepublik Deutschland als unumkehrbaren Prozess an und deren Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland als dauerhaft.

Der Verband vertritt eine partizipationsorientierte Politik und setzt sich für die rechtliche, soziale und politische Gleichstellung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht deutscher und insbesondere türkischer Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland ein. Er ist pluralistisch und den freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Prinzipien der BRD verpflichtet sowie von den Regierungsstellen der Tür-

kei und in Deutschland als Ansprechpartner anerkannt. In Integrations- und Migrationsfragen fungiert die Türkische Gemeinde in Deutschland als Ansprechpartnerin für viele Institutionen, Einzelgewerkschaften und soziale Einrichtungen in freier und öffentlicher Trägerschaft. Durch ihre ständige Präsenz bei integrationspolitischen Fragen verfügt die TGD nicht nur innerhalb der türkischen Community, sondern auch in der deutschen Fachöffentlichkeit sowie in den deutschen Medien über eine hohe Akzeptanz.

Seit Gründung der TGD nimmt die Diversity-Implementierung innerhalb der eigenen Organisation einen wichtigen Schwerpunkt ein. Das bedeutet unter anderem die Öffnung für unterschiedliche und damit auch multiethnische Zielgruppen. Eine Entwicklung, die von der TGD weiter gefördert und ausgebaut wird und sich auch in ihren Handlungsfeldern widerspiegelt. Die Türkische Gemeinde in Deutschland hat ihre Zentrale in Berlin, verfügt über eine ausgebaute Infrastruktur sowie hauptamtliche Personalstrukturen und umfangreiche bundes- und europaweite Projekterfahrungen.

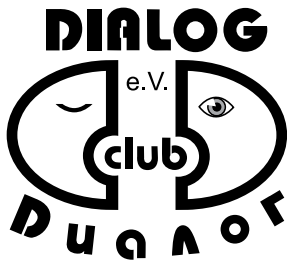
Zu den aktuellen Projekten zählen u.a.:

- MOQA, dass insbesondere türkischstämmige Eltern für mehr Partizipation im Bildungsbereich und in Schulgremien motiviert, qualifiziert und aktiviert
- die Initiative für Einwanderung und Integration, die es den Integrationsverbänden in Deutschland ermöglicht, mit ihren zukünftigen Klienten schon im Herkunftsland zusammenzukommen
- Lotsen/Lotsinnen für Bildung und Integration zur Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund

- die Diversity Factory für eine erfolgreiche Integration von Auszubildenden mit Migrationshintergrund in Unternehmen und Betrieben
- B.u.S. – Bildung und Spaß für Grundschulkinder mit Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht sowie Freizeitangeboten
- das Umweltbildungsnetzwerk Bizim Dünya – Unsere Umwelt

Der Jugendverband der TGD Young Voice wurde im Jahr 2010 vom „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ sowie vom „Berliner Ratschlag für Demokratie“ geehrt. Das Projekt Let's organize something! (LOS) wurde 2009 von der Initiative „Deutschland Land der Ideen“ ausgewählt.

1.2 Club Dialog e.V.



Club Dialog e.V. wurde im Jahr 1988 in Ostberlin gegründet – zunächst als informelle Vereinigung geplant, war es das erklärte Ziel, den kulturellen und politischen Dialog anzuregen. Von seinem programmatisch gewählten Namen wird die seither immer vielfältiger gewordene Arbeit des gemeinnützigen Vereins bis heute bestimmt. Vor allem zwei grundlegende Ziele sind dabei nach wie vor aktuell:

- Die Förderung des geistig-kulturellen Austauschs zwischen russischsprachigen und deutschsprachigen Berlinerinnen und Berlinern sowie Menschen anderer nationaler Herkunft

- die Unterstützung der Integration von Einwanderinnen und Einwanderern, insbesondere Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie jüdischen Kontingentflüchtlingen

Club Dialog e.V. beschäftigt sich heute mit einer Vielzahl von Projekten. Diese sind u.a.:

- Der Club in der Friedrichstraße als Ort der Beratung, sozialen Unterstützung, Begegnung und Anlaufstelle für Einwanderinnen und Einwanderer, u.a. mit Sprachkursen, Lesungen, Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen
- die Jugendzentren Schalassch-Mitte und Schalassch-Ost zur Integrationsarbeit, u.a. mit Kinder- und Jugendtheater, Sportplätzen und -programmen, Reisen, Nachhilfeunterricht oder Berufsberatung
- das College für Kinder und Eltern, in dem Vorschulkinder aus Migrantenfamilien bilingual auf die Schule vorbereitet und Eltern in Erziehungsaufgaben unterstützt werden
- das Integrationscolleges mit Ausbildungs- und Berufsberatung, Bildungsangeboten und Integrationskursen
- die Dezentrale Elternakademie zur Integrations- und Familienunterstützung, u.a. mittels Förderung von Handlungs- und Erziehungskompetenzen

Der Verein Club Dialog e.V. steht auch über die Projektarbeit hinaus in vielerlei Hinsicht für die russischsprachige Community in Berlin. Das gilt vor allem für das kulturelle und politische Leben in der Stadt. Vertreterinnen und Vertreter des Vereins beteiligen sich an Diskussionen, Konferenzen, Präsentationen, aber auch an Stadtteilstesten, internationalen Kinderfesten und an deutsch-russischen Festivals. Club Dialog e.V. ist zudem aktives Mitglied im Förderverein der Werkstatt der

Kulturen und hat sich von Anfang an am Karneval der Kulturen beteiligt, 1999 und 2002 mit Auszeichnungen als beste Gruppe.

Für Institutionen wie das Goethe-Institut und die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), aber auch für Bundestagsabgeordnete verschiedener Fraktionen sowie für den Berliner Senat oder das Abgeordnetenhaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Clubs geschätzte Partnerinnen und Partner in Fragen der Integrationspolitik und ihrer praktischen Umsetzung. 2003 wurde der Verein vom „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ mit einem Preis geehrt und 2007 mit dem „Hauptstadtpreis für Integration und Toleranz“ der Initiative Hauptstadt Berlin e.V. ausgezeichnet.

1.3 südost Europa Kultur e.V.

südost
Europa Kultur e.V.



Der gemeinnützige Verein südost Europa Kultur e.V. verbindet seit seiner Gründung 1991 Sozialarbeit und Kultur zu einem Gesamtkonzept. Alle Aktivitäten dienen den Zielen Toleranz, Völkerverständigung und Integration, Frieden und Demokratie. Die Arbeit richtet sich explizit gegen Nationalismus und Rassismus. Südost Europa Kultur e.V. ist spezialisiert im Umgang mit Menschen in schwierigen Situationen und unterhält ein umfangreiches Netzwerk von Fachleuten, die im Rahmen unterschiedlicher Projekte mit diesen Situationen vertraut sind und umzugehen wissen.

Nach der Devise „Alles, was die Kultur fördert, arbeitet auch gegen den Krieg“ (Sigmund Freud an Albert Einstein) richtet südost Europa Kultur e.V. ein umfangreiches Kulturprogramm mit durchschnittlich zwei

bis drei Veranstaltungen im Monat aus. Dazu zählen Lesungen, Kunst- und Fotoausstellungen, Podiumsdiskussionen, Erzählcafés, Konzerte und Jugendtheater und viele andere mehr.

Während der Kriege im ehemaligen Jugoslawien und in den ersten Jahren danach bestand das vorrangige Ziel der Arbeit des Vereins darin, Kriegsflüchtlingen aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, deren Kriegserfahrungen häufig zu schwerem psychischen Leiden führten, eine neue und lebenswerte Perspektive zu ermöglichen.

Da Flüchtlinge jedoch nicht arbeiten und keinen Beruf erlernen durften, in beengten Wohnheimen leben mussten und in ihre Heimat zurückkehren sollten, obwohl die Situation dieses größtenteils noch nicht erlaubte, schien es unmöglich, ihnen eine neue Perspektive in Deutschland zu eröffnen. Die Zusammenarbeit von südost Europa Kultur e.V. mit vielen anderen Organisationen und Einrichtungen begann und eine große Öffentlichkeit wurde hergestellt. Mit viel Engagement und anfangs fast ohne finanzielle Unterstützung wurden Schulprojekte eingerichtet, um Kindern ohne gesicherten Aufenthaltstatus eine Schulbildung zu ermöglichen und die Arbeit mit Traumatisierten aufgebaut.

Seit 1997 wirkt der Verein auch direkt in Südosteuropa. Auch dort zielt die Arbeit vorrangig darauf, Foren für einen Austausch zu schaffen, in dem Perspektiven für ein friedliches Zusammenleben entwickelt werden können.

Heute führt südost Europa Kultur e.V. zahlreiche Projekte durch, deren Schwerpunkt auf der Integrationsarbeit liegt:

- Deutsch-, Alphabetisierungs- und Frauenkurse im Rahmen der Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Gründung der Stiftung Überbrücken, die seit 2008 psychosoziale Beratung, Betreuung und Beschäftigung für Flüchtlinge und Roma aus Südosteuropa anbietet
- Interkultureller Garten Šerbe/Rosenduft für traumatisierte Flüchtlinge, deren Freunde und Nachbarn
- Selbsthilfegruppen für traumatisierte Flüchtlinge
- umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot, einschließlich Sozialberatung, Elternsprechstunde, Gesundheitsberatung, Schuldner- und Verfahrensberatung, psychologische Einzelberatung und Vorträge zu migrationsspezifischen Themen
- internationale Kinderaustauschprojekte, z.B. Berlin, Marseille – Eine grüne Begegnung
- Jugendprojekte, u.a. das Theaterprojekt Überleben und das Anti-Gewalt-Projekt Gewaltige Männer
- Nähwerkstatt für Flüchtlinge aus Südosteuropa und Migrantinnen aus anderen Ländern
- Durch Patenschaften werden zudem Kinder in Bosnien finanziell unterstützt

Neben der „Louise-Schroeder-Medaille“ der Stadt Berlin für Verdienste um Demokratie, Frieden, soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung von Männern und Frauen wurde südost Europa Kultur e.V. u.a. mit dem „Moses-Mendelssohn-Preis“ des Landes Berlin für die Förderung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden und zwischen den Völkern, Rassen und Religionen ausgezeichnet.

2. Die Zielgruppe der Freiwilligen

Die anhaltende Unterrepräsentanz Jugendlicher mit Migrationshintergrund in den Freiwilligendiensten zeigt sich auch im Freiwilligen Sozialen Jahr. Trotz der langen Tradition

des FSJ und großer Zustimmung in der deutschen Gesellschaft ist der Anteil der Teilnehmenden mit Migrationshintergrund relativ gering. So wissen Viele nicht um die Möglichkeit, sich innerhalb eines FSJ zu engagieren und haben keine Vorstellung davon, was ein FSJ ist. Zudem wird die Bedeutung von freiwilliger Tätigkeit im Umfeld der jungen Menschen und von ihnen selbst häufig nicht geschätzt und das FSJ nicht als Chance zur Entwicklung einer beruflichen Perspektive für die junge Generation verstanden.



Es fehlen also sowohl die relevanten Informationen und das notwendige Wissen, als auch Erfahrungen, die die Aufnahme eines Freiwilligen Sozialen Jahres begünstigen. Dies zeigte sich auch bei den drei am Projekt beteiligten Migrantenorganisationen. So teilten viele der Freiwilligen mit, zum ersten Mal von Freiwilligendiensten gehört zu haben. Mehrheitlich stand bei Aufnahme des FSJ der Aspekt der Berufsorientierung im Vordergrund, erst im Verlauf des FSJ gewann auch der Gedanke des gesellschaftlichen Engagements an Bedeutung.

Die im Rahmen des Projekts „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ neugewonnenen Träger, namentlich die Türkische Gemeinde in Deutschland, Club Dialog e.V. sowie südost Europa Kultur e.V., weisen die für die Akquise dieser jungen Menschen notwendigen Kenntnisse auf und können so die Integration Jugendlicher mit Migrationshintergrund im Freiwilligen Sozialen Jahr vorantreiben.



Sie eröffnen diesen jungen Menschen damit die Chance zum sozialen Handeln und auch zur Stärkung ihres Verantwortungsbewusstseins. Damit einhergehend erhalten die jungen Migrantinnen und Migranten die Wertschätzung durch die Gesellschaft. Die Jugendlichen machen mit ihrer Teilnahme eigene vielfältige interkulturelle Erfahrungen und entwickeln neues Verhalten. Sie lernen die sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhänge besser kennen und das eigene Handeln sowie die eigenen Einstellungen und Wertvorstellungen zu hinterfragen. Vorurteile und Ressentiments auf der Seite der Gesellschaft sowie auf Seiten der Jugendlichen können so abgebaut werden. Das FSJ kann zudem beim Start in das berufliche Leben helfen, indem durch die praktische Tätigkeit erste Berufserfahrungen gesammelt und eigene Stärken entdeckt werden und die Vorstellungen über die Berufswahl überprüft werden. Somit eröffnet ein Freiwilliges Soziales Jahr bei Migrantenorganisationen den jungen Migrantinnen und Migranten neue Wege und Zukunftschancen, stärkt ihr Selbstbewusstsein sowie ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft.

2.1 Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr bei einer Migrantenorganisation – Zusammensetzung der bisherigen Gruppen

Die bisherigen Gruppen der Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialen Jahr bei der Tür-




kischen Gemeinde, beim Club Dialog e.V. sowie bei südost Europa Kultur e.V. haben sich als sehr heterogen erwiesen. Dies gilt sowohl für die nationale Herkunft der Jugendlichen, als auch für deren Alter und Geschlecht sowie ihre erlangten Schulabschlüsse.

Die Altersstruktur der Teilnehmenden umfasste dabei die gesetzliche ermöglichte Bandbreite: Die jüngsten Teilnehmenden waren 15, die Ältesten 26 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter lag zwischen 20 und 22 Jahren. Die Zahl der jungen Frauen war deutlich höher als die Zahl der jungen Männer. Bei den Schulabschlüssen waren Haupt- und Realschulabschluss wie auch das Fachabitur und die allgemeine Hochschulreife vertreten, wobei der Anteil der Teilnehmenden mit einem Hauptschulabschluss etwas gleich dem Anteil der Abiturientinnen und Abiturienten ausfiel. Ein kleiner Teil der Teilnehmenden hatte bereits eine Ausbildung absolviert oder ein Studium abgeschlossen.



Neben jungen Migrantinnen und Migranten leisteten auch Jugendliche ohne Migrationshintergrund und Ausländerinnen und Ausländer ein FSJ bei den drei Trägern ab. Die Jugendlichen mit Migrationshintergrund waren jedoch mehrheitlich vertreten und bildeten dabei selbst eine heterogene Gruppe.

Teilnehmererhebung FSJ (Stand 03/2011)

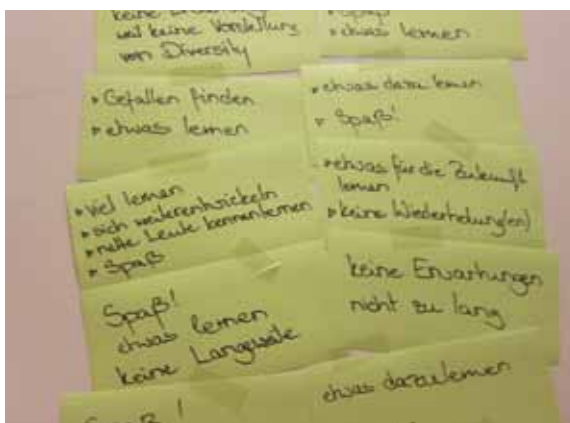
Teilnehmerzahl	Geschlecht		Migrationshintergründe	
	Weiblich	männlich		
 34	31	3	deutsch, türkisch, arabisch, russisch, kirgisisch, polnisch, polnisch-türkisch, griechisch, kroatisch, marokkanisch, palästinensisch-libanesisch, mosambikanisch, sri lankisch, afghanisch	
 10	7	3	deutsch, russisch, weißrussisch, kasachisch, kirgisisch, türkisch, ukrainisch (derzeit eine Spätaussiedlerin)	
 5	2	3	deutsch, deutsch-polnisch, kenianisch	
Insgesamt	49	40	9	
Schulabschlüsse				
	Abitur	FOS	MSA	HA
	25%	15%	36%	24%

So waren sowohl Jugendliche u.a. mit türkischer, arabischer, griechischer und polnischer Herkunft, als auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter den Teilnehmenden. Deutlich ist zu spüren, dass mit zunehmendem Bekanntheitsgrad der drei Trägerorganisationen, auch das Interesse und die Teilnehmendenzahl von jungen Menschen ohne Migrationshintergrund wächst. Gerade diese Bewerberinnen und Bewerber geben an, dass sie von einem FSJ bei einer Migrantenorganisation die Begegnung mit

fremden Kulturen sowie multikulturelle Integrationsarbeit erwarten.

2.2 Motive der Freiwilligen für ein Freiwilliges Soziales Jahr bei einer Migrantenorganisation

Ebenso vielfältig wie die Zusammensetzung der bisherigen Freiwilligen-Gruppen, waren deren Motive für die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Zunächst standen dabei einmal das Interesse der jungen Menschen, sich sozial zu engagieren und anderen Menschen zu helfen, aber vor allem der Wunsch, neue Erfahrungen zu sammeln, im Vordergrund. Viele wollten erste praktische Erfahrungen in einem sozialen Aufgabefeld erwerben und ihre eigenen Fähigkeiten testen, um sich beruflich zu orientieren bzw. um ihre schon konkreten Berufsvorstellungen zu überprüfen. Diejenigen, die bereits einen Ausbildungs- oder Studienplatz vor Augen hatten, sahen das FSJ zudem als Überbrückung der Zeit zwischen Schule und Ausbildung bzw. Studium. Für ältere Teilneh-



mende stellte das FSJ mitunter auch eine willkommene Auszeit aus ihrem bisherigen Alltag dar.



Neben bzw. verbunden mit dem Engagement für Andere und die Gesellschaft waren somit auch die Motive der Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit und der Selbstfindung ausschlaggebend für die Teilnahme am FSJ. Darüber hinaus äußerte eine Reihe von Freiwilligen den Wunsch, mit Gleichgesinnten zusammenzukommen und neue Kontakte mit anderen Freiwilligen während der Seminarwochen zu knüpfen sowie ihre interkulturellen Erfahrungen und ihre Zweisprachigkeit in entsprechenden Einsatzstellen einsetzen zu wollen.

Konkret nach den Motiven gefragt, gab der überwiegende Teil der Freiwilligen den Wunsch nach beruflicher Orientierung und Berufsvorbereitung sowie die Erhöhung der Chancen für einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz als stärkstes individuelles Motiv an. Aber auch die Erwartung auf neue Kontakte, die Begegnung mit unterschiedlichen Kulturen sowie neue Freundschaften knüpfen zu wollen, waren Beweggründe, sich für ein FSJ bei einer Migrantenorganisation zu bewerben.

Auch die Motive der Jugendlichen, das Freiwillige Soziale Jahr bei einer der drei Migrantenorganisationen abzuleisten waren sehr unterschiedlich. Für einige der jungen Migrantinnen und Migranten war vor allem die Nähe der Migrantenorganisationen zu ihrer eigenen Community entscheidend. Da

in den Organisationen selbst Menschen mit Migrationshintergrund aus der eigenen Community anzutreffen sind bzw. die Organisationen von diesen gegründet wurden und sie sich mit den Problemen der Migrantinnen und Migranten beschäftigen sowie mit den familiären Strukturen und spezifischen Lebenssituationen vertraut sind, haben sie einen besonderen Zugang zu diesen Freiwilligen. Jungen Menschen mit Migrationshintergrund fällt es dementsprechend leichter, sich an diese Träger zu wenden.

Bei den bisherigen Teilnehmenden spielten so auch nicht nur die Sprachkompetenzen eine Rolle bei der Wahl des Trägers, sondern auch die Überzeugung, dass diese sie besser verstehen und auch ihre Probleme, etwa in rechtlichen und organisatorischen Fragen, aber auch in persönlicher Hinsicht, besser lösen können. Darüber hinaus haben sich viele junge Menschen ohne Migrationshintergrund häufig bei Migrantenorganisationen beworben, um bewusst mit Menschen aus anderen Kulturkreisen zusammenzutreffen, sei es aus Interesse an einer bestimmten Region oder um die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft und das interkulturelle Zusammenleben in Deutschland besser kennen zu lernen.

Ein großer Teil der Befragten kam über die Einsatzstelle auf Empfehlung zu den Trägern. Hier war für die jungen Menschen ausschlaggebend, in einer bestimmten Einsatzstelle das FSJ ableisten zu wollen. Der geringe Bekanntheitsgrad des FSJ unter jungen Menschen mit Migrationshintergrund zeigt sich auch in der Aussage, dass nur dieser eine Träger (eine der drei Migrantenorganisationen) als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres bekannt war und man sich deshalb hier beworben hat.

3. Einsatz der Freiwilligen

Im Freiwilligen Sozialen Jahr bringen sich die Jugendlichen in der Regel mit Flexibilität und der Bereitschaft, Verantwortung zu

übernehmen, in ihre Aufgaben ein, erwerben neue Kompetenzen und stärken so das Vertrauen in sich selbst und in die eigenen Fähigkeiten. Zusammen mit ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen können sie u.a. behinderte Menschen betreuen, Erzieherinnen und Erzieher bei ihrer täglichen Arbeit mit Kindern unterstützen oder bei der Pflege von kranken Menschen helfen. Die Aufgaben sind äußerst vielfältig. Das gemeinsame Lernen mit Anderen und die Arbeit im Team sind sowohl für die Freiwilligen, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einsatzstellen eine neue Herausforderung.

Die Jugendlichen lernen durch die praktische Tätigkeit die Welt mit anderen Augen zu sehen, das Fremde und Unbekannte zu erforschen, in andere Lebenswelten einzutauchen und sich für andere Menschen zu engagieren. Die Tätigkeit in den Einsatzstellen wird fast ausnahmslos positiv bewertet, sie ist lehrreich und interessant und bis auf wenige Einzelfälle werden die Einsatzstellen zukünftigen Freiwilligen weiterempfohlen.

3.1 Einsatzbereiche und Einsatzstellen

Im Laufe des Bewerbungsverfahrens kommt den Trägern die Aufgabe zu, entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Wünschen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber eine passende Einsatzstelle zu vermitteln. Tätigkeitskataloge, in denen die Aufgabengebiete genauer beschrieben werden, haben sich dabei als hilfreich erwiesen. Dabei gilt es auch die spezifischen Kompetenzen der Jugendlichen, wie z.B. deren interkulturellen Vorerfahrungen und ihre Zweisprachigkeit, anzuerkennen und bei der Vermittlung zu berücksichtigen.

Als neue Träger war es für die drei Migrantenorganisationen zunächst notwendig, verschiedene Einsatzstellen in unterschiedlichen Bereichen zu akquirieren. Dies ist erfolgreich gelungen. Dabei haben sich viele Einsatzstellen gerade durch den multiethnischen Ansatz des Projekts angesprochen

und motiviert gefühlt. Bewusst haben sie sich für die Kooperation mit einer Migrantenorganisation entschieden und sich entsprechend auf eine interkulturelle Öffnung eingestellt. Die Einsatzbereiche, in denen die Freiwilligen praktische Hilfstätigkeiten leisten und das Fachpersonal unterstützen können, sind dadurch weit gefasst. Wobei es Ziel der Träger bleibt, das Angebot der Einsatzmöglichkeiten für die Teilnehmenden am FSJ ständig zu erweitern und auszubauen sowie auch der Nachfrage anzupassen.



Neben den klassischen **Einsatzbereichen** der Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Kindern und Jugendlichen, ist es den Freiwilligen auch möglich, das FSJ in anderen gemeinwohlorientierten Einrichtungen etwa im Bereich der Kultur abzuleisten. Hierfür stehen nicht nur deutsche, sondern auch Einrichtungen von Migrantenorganisationen zur Verfügung.

Zu den **Einsatzstellen**, mit denen die Träger während der Projektzeit zusammenarbeiten, zählen konkret:

- Krankenhäuser
- Altenheime

- Gesundheits- und Pflegezentren
- Sozialstationen
- Selbsthilfegruppen
- Kindergärten und Schulen
- Jugendzentren
- Theater
- Museen

3.2 Vielfalt der Tätigkeiten im Freiwilligen Sozialen Jahr und Anforderungen an die Freiwilligen

Grundsätzlich leisten die FSJ-lerinnen und FSJ-ler in ihrer Einsatzstellen eine Hilfstätigkeit und stehen dem Fachpersonal unterstützend zur Seite. Vorkenntnisse oder eine geeignete Ausbildung der Freiwilligen sind nicht verlangt. Jedoch werden bestimmte grundsätzliche Anforderungen an sie gestellt. Diese richten sich nach Einsatzbereich und Einsatzstelle bzw. den individuellen Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen. Häufig wenden sich die Einsatzstellen auch an die Migrantenorganisationen, weil sie gezielt nach jungen Freiwilligen mit Migrationshintergrund suchen, die bestimmte kulturelle und sprachliche Kenntnisse haben. Dies ist z.B. im Bereich von Krankenhäusern oder Altenheimen der Fall, da viele Patienten und Patientinnen bzw. Senioren ebenfalls migrantischer Herkunft sind und nicht ausreichend Deutsch sprechen.



Zudem ergeben sich u.a. folgende, zum Teil auch je nach Einsatzstelle unterschiedliche weitere **Anforderungen** an die FSJ-Teilnehmenden:

- Bereitschaft, kranken und auch älteren Menschen zu helfen
- gute Deutschkenntnisse, besonders für die Arbeit im Bereich der Kinderbetreuung
- Kontaktfreude an Menschen aus verschiedenen Kulturen
- selbständiges und flexibles Arbeiten
- Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
- Bereitschaft, in Schichten zu arbeiten
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC
- Gesundheitliche Eignung (z.B. Nachweis über bestimmte Impfungen)

Tätigkeiten, die die Teilnehmenden am FSJ bei den Migrantenorganisationen übernehmen, sind beispielsweise:

- Hilfe bei der Patientenversorgung und der Einnahme von Mahlzeiten, Begleitungen, Hol- und Bringendienste, Botengänge, Belieferung sowie Ver- und Entsorgungsarbeiten, Reinigungstätigkeiten, Bürotätigkeiten, Allgemeine Pflegemaßnahmen nach vorheriger Belehrung und Hilfestellung bei der Basispflege, Sitzwachen
- Betreuung von jungen unbegleiteten Flüchtlingen und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, Organisieren von Aktivitäten für Jugendliche (Freizeitgestaltung, Veranstaltungen, etc.), Nachhilfeunterricht, Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Vorlesen von Kinderbüchern, mit Teilgruppen spielen, Begleitung bei Ausflügen und Spaziergängen, Unterstützung bei Festen und Feiern, Teilnahme an Elternversammlungen und Besprechungen

- organisatorische und inhaltliche Vorbereitung von Veranstaltungen, Rechercheaufgaben, Korrespondenz mit Referenten bzw. Partnern, Gestaltung von Einladungen, Pressemitteilungen schreiben und Veranstaltungen in Online-Portale einstellen, Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen, Nachbereiten von Veranstaltungen, Adressmanagement

Ich finde, das ist das Beste, was ich überhaupt in meinen ganzen Leben bis jetzt gemacht habe. Ich glaube, ich werde im medizinischen Bereich bleiben und hier eine Ausbildung machen. Und das Schöne an der ganzen Sache ist, dass ich das FSJ unterschätzt habe. Ich dachte das FSJ ist gar nichts. Ich habe keine Ausbildung, aber wenn ich heute sehe wie ich mich entwickelt habe, dann bin ich zufrieden.“

Das folgende Interview mit einer Freiwilligen zeigt beispielhaft, aus welchen Gründen und mit welchen Vorstellungen die FSJ-Teilnehmenden ihre Tätigkeit in der Einsatzstelle antreten, welche Erfahrungen sie dabei sammeln und welche persönliche Entwicklung sie durchmachen:

„Ich arbeite in einem Krankenhaus und meine Tätigkeiten sind, dass ich morgens und mittags das Essen austeile. Für mich ist aber noch etwas sehr wichtig geworden. Wenn ich das Essen austeile und die Patienten pflege, dann achte ich im Laufe des Tages darauf, welcher Patient heute reden möchte. Das merke ich gut, weil wenn ich morgens ankomme, dann lächele ich und dann freuen sich auch die Patienten. Im Laufe des Tages, wenn ich Zeit finde, dann gehe ich zu ihnen, um mit ihnen zu reden, damit sie ihr Herz ausschütten können. Das finde ich toll, dass ich etwas Gutes getan habe. Das ist das Schönste, was man fühlen kann. Ich sitze den ganzen Tag nicht im Büro, sondern ich habe wirklich einem Menschen geholfen.“

Ich dachte zuerst am Anfang, das FSJ ist ein Zeitvertreib, aber da ich jetzt mitten drin bin, ist es genau das Gegenteil. Ich tue was Gutes und für mich persönlich auch. Ich erfahre ganz viele Sachen von anderen Menschen, von ihrem Leben. Manchmal ist das so eine kleine Biographie und wenn ich abends nach Hause komme, dann denke ich darüber nach und dann lerne ich noch etwas daraus. Wie da ein Mensch leben musste, wie er das anders machen könnte, das ist einfach eine neue Erfahrung.“

V. Die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres bei den Migrantenorganisationen

1. Pädagogische Begleitung

Während des FSJ werden die Freiwilligen pädagogisch begleitet. Die Pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die jungen Freiwilligen auf ihren Einsatz in einem neuen Erfahrungsraum vorzubereiten sowie ihnen zu helfen, sich über Eindrücke und Erlebnisse aus dem praktischen Einsatz auszutauschen und diese aufzuarbeiten. Darüber hinaus werden durch die Pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Erfahrungen vermittelt sowie das Verantwortungsbewusstsein der jungen Freiwilligen für sich und andere gestärkt.



Die pädagogischen Fachkräfte der Träger stehen den Freiwilligen und den Einsatzstellen während des gesamten Freiwilligen Sozialen Jahres als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Projekt zeigte sich, dass für eine erfolgreiche Pädagogische Begleitung eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit den verantwortlichen Kräften der Einsatzstellen von großer Bedeutung ist. Dazu zählen u.a. Besuche der Pädagogen bei den Freiwilligen und dem verantwortlichen Personal in den Einsatzstellen sowie regelmäßiger telefonischer Kontakt. Die Pädagogische Begleitung orientiert sich dabei vor allem am individuellen Bedarf der Freiwilligen, aber auch notwendige Absprachen mit den Verantwortlichen in der Einsatzstelle zur

Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres sind Anlass für eine Kontaktaufnahme. Die Inhalte der Absprachen waren in erster Linie einsatzbezogene, zukunftsorientierte, persönliche Fragen und vieles mehr.

Gemäß § 5, Absatz 2 JFDG umfasst die Pädagogische Begleitung „die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die pädagogischen Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.“ Lernziele beschreiben Eigenschaften, die die Freiwilligen nach erfolgreicher Lernerfahrung erworben haben sollen. Sie werden für die persönliche Anleitung und individuelle Betreuung regelmäßig vereinbart und reflektiert.

Für die Pädagogische Begleitung haben die Migrantenorganisationen eine zentrale Stelle mit ausgebildetem pädagogischen Personal und einer entsprechenden Verwaltungsstruktur eingerichtet, wie es im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten den FSJ-Trägern vorgeschrieben ist. Für eine FSJ-Gruppe von bis zu 40 Teilnehmenden hat der Träger eine pädagogische Vollzeitkraft vorzuhalten.

Erfahrungen haben bei den im Projekt beteiligten Migrantenorganisationen jedoch belegt, dass eine Gruppengröße um 35 bis 30 Teilnehmende sich förderlich auf die Prozesse der Pädagogischen Begleitung und insbesondere die Semingestaltung auswirkt. Dies ist umso mehr erforderlich, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Jugendliche mit Migrationshintergrund oder benachteiligte junge Menschen handelt. Ab kommenden Projektjahr (2011/2012) hat der Bund mit der zusätzlichen Fördermöglichkeit von 100,00 Euro für die Pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf diesem Anliegen auch Rechnung getragen (siehe auch Punkt I. 1.3).

Die Türkische Gemeinde in Deutschland hat für die Pädagogische Begleitung im Freiwilligen Sozialen Jahr eine Personalstelle (1,0) zur Verfügung gestellt und mit einer Diplompädagogin besetzt. Club Dialog e.V. und südost Europa Kultur e.V. haben entsprechend ihrer Projektgröße jeweils mit 0,5 Personalstellen für die Pädagogische Begleitung gearbeitet und ebenfalls ausgebildete pädagogische Fachkräfte (Magister, Diplomierter Sozialpädagoge, Sozialpädagogin) eingesetzt.

1.1 Bewerbungsverfahren

Das offizielle Bewerbungsverfahren beginnt mit der schriftlichen Bewerbung um eine freie Stelle im FSJ. Oftmals nahmen die Interessenten jedoch bereits vorab Kontakt zu den Trägern auf, um sich über das FSJ und das Bewerbungsverfahren zu informieren. In diesem Fall erhalten sie in einem Beratungsgespräch, an dem auch Eltern, Geschwister oder Freunde teilnehmen können, ausführliche Informationen. Dabei gilt es vor allem, das Vertrauen der Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen und ihnen, ihrer Familie und Freunden das Gefühl zu geben, mit dem FSJ eine gute Entscheidung zu treffen. Deutlich war im Projekt zu erkennen, dass pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund es oftmals leichter haben, den richtigen Zugang zu jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu finden.

Die schriftliche Bewerbung wurde in der Regel an den Träger gerichtet. Manchmal gehen die Bewerbungen aber auch direkt an die gewünschten Einsatzstellen, der Träger wirkt in diesen Fällen dann koordinierend.

Alle Interessenten werden im Verlauf des Bewerbungsverfahrens zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch eingeladen. Dieses kann in Form eines Einzelgesprächs oder zusammen mit anderen Interessenten in einer Kleingruppe stattfinden. Den jungen Menschen wird dabei entweder direkt

eine Einsatzstelle vorgeschlagen, oder sie können sich diese selbst aus einer Liste der möglichen Stellen auswählen.

Das Vorstellungsgespräch bietet beiden Seiten Gelegenheit zum Kennenlernen und zur Klärung offener Fragen. Ziel des Trägers ist es herauszufinden, worin Motivation und Eignung der Jugendlichen bestehen und welche Ziele sie verfolgen, wo Interessen und Fähigkeiten liegen und welche Aufgaben sie übernehmen möchten und könnten. Entscheidendes Kriterium für die Auswahl sind in der Regel die Motivation und die Bereitschaft zum Engagement.

1.2 Bewerbungsunterlagen für die FSJ-Teilnehmenden

Welche Unterlagen in eine Bewerbung gehören wird in Anlage 5 erläutert.

Für eine Vielzahl der Jugendlichen bedeutet die Vorbereitung der nötigen Dokumente eine erste Begegnung und einen ersten Kontakt mit den auch für den Arbeitsmarkt geltenden Anforderungen.

Erfahrungsgemäß haben die meisten von ihnen bis dahin noch kein eigenes Konto und keine Lohnsteuerkarte bzw. keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug. Sie sind in der Regel noch familienversichert und haben sich noch nie für eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz beworben. Mit der Beschaffung der notwendigen Unterlagen sowie der Zusammenstellung der Dokumente übernehmen viele Bewerberinnen und Bewerber damit zum ersten Mal wirklich für sich selbst Verantwortung, was auch zu einer Steigerung ihres Selbstbewusstseins führt und damit zu einer positiven Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten.

Die pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer der Migrantenorganisationen haben in diesem Prozess die Aufgabe, die teilnehmenden jungen Menschen dabei zu unterstützen.

1.3 Individuelle pädagogische Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Damit die Freiwilligen die Erfahrungsfelder in den Einrichtungen für sich erschließen können, ist ein pädagogisches Begleitkonzept notwendig. Diese Begleitung muss organisiert und geplant sowie an Lernzielen orientiert sein. Innerhalb der individuellen pädagogischen Betreuung verfolgen die Träger und Einsatzstellen damit das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Erlebnisse und Eindrücke aus ihrer praktischen Tätigkeit werden bewusst gemacht und gemeinsam mit den Freiwilligen besprochen und diskutiert.



Die Betreuung umfasst dabei insbesondere den regelmäßigen Kontakt der pädagogischen Fachkräfte mit den Teilnehmenden z.B. durch Besuche in den Einrichtungen sowie die Beratung und Unterstützung bei individuellen Fragen und anderen Problemen. So stehen die Träger bei Konfliktsituationen der Freiwilligen in den Einsatzstellen unterstützend, beratend und vermittelnd zur Verfügung. Unsicherheiten werden gemeinsam bewältigt, Fragen geklärt und Erfahrungen konstruktiv verarbeitet.

Innerhalb des Projekts „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ sahen sich die Träger auf Grund der sehr heterogenen Zusammensetzung der Freiwilligengruppen mit unterschiedlichsten Fragen und Anliegen konfrontiert. Bei ausländischen Jugendlichen mussten

beispielsweise zunächst Aufenthaltsgenehmigungen beim Ausländeramt beantragt werden. Die Pädagogische Begleitung umfasste in diesen Fällen auch die Begleitung der Freiwilligen bei den entsprechenden Behördengängen.

Mehrmals waren die pädagogischen Betreuer mit dem Problem konfrontiert, dass die Freiwilligen aus Familien kamen, in denen das Einkommen durch das Arbeitslosengeld II erzielt wird und das Taschengeld der Freiwilligen bis auf einen Selbstbehalt entsprechend auf das Familieneinkommen angerechnet wird. In diesen Fällen ist es umso mehr erforderlich, die jungen Menschen in ihrer Entscheidung für das FSJ zu stärken und ihnen sowie den Familien die Bedeutung des Freiwilligendienstes für den weiteren persönlichen Lebensweg bewusst zu machen.

1.4 Fachliche Anleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Einsatzstelle

Die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres sind für Durchführung und Organisation des Freiwilligendienstes verantwortlich. Sie akquirieren passende Einsatzstellen mit unterschiedlichen Einsatzbereichen für die Freiwilligen, in die sie sie dann vermitteln. Ein wesentlicher Bestandteil des Freiwilligendienstes besteht aus der praktischen Tätigkeit in den Einsatzstellen. Die Freiwilligen leisten hier eine unterstützende Hilfstätigkeit, ohne entsprechende Vorkenntnisse bzw. Ausbildung. Sie werden dort von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingearbeitet und machen erste Erfahrungen im neuen Tätigkeitsfeld. Für die Übertragung der jeweiligen Aufgaben an die FSJ-Teilnehmenden trägt die Einsatzstelle die Verantwortung.

Von Seiten der Einsatzstellen werden für jeden der Freiwilligen anleitende Fachkräfte benannt, die die notwendigen fachlichen Voraussetzungen besitzen und in der Lage sind, junge Menschen anzuleiten und zu begleiten. Neben der fachlichen Anleitung

ist dabei auch die Gesamtkoordination des FSJ in der Einsatzstelle, einschließlich der Benennung von Ansprechpartnern für den Träger sowie eine entsprechende Unterrichtung des betroffenen Personals in der Einsatzstelle rechtzeitig zu organisieren. Die anleitenden Fachkräfte übernehmen im Auftrag des Arbeitsbereiches die Verantwortung für diese Aufgaben, wobei Einzelaufgaben wie die Einarbeitung und Teile der fachlichen Anleitung delegiert werden können.



1.5 Die Seminare – Organisation, Inhalt, Methoden

Ein wesentlicher Bestandteil des Freiwilligen Sozialen Jahres sind die Seminare. Sie sind Teil des umfassenden Bildungskonzeptes der Pädagogischen Begleitung und als Ergänzung zum praktischen Alltag in den Einsatzstellen geplant. Vorgeschrieben sind mindestens 25 Seminartage bezogen auf einen zwölfmonatigen Dienst, die als Arbeitszeit gelten. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Seminare sind den Teilnehmenden kostenlos anzubieten.

Für die Aufteilung der Seminare schreibt der Gesetzgeber ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar mit einer Mindestdauer von je fünf Tagen vor. Die verbleibenden zehn Seminartage können von den Trägern individuell geplant werden oder auch als Blockveranstaltungen von mindestens zweimal fünf Tagen angeboten werden.

Auf der Grundlage eines erfahrungsbezogenen, ganzheitlich-emanzipatorischen Bildungsansatzes werden die Freiwilligen durch

die Seminararbeit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Die Ziele der einzelnen Seminare, ihre Inhalte und Methoden sind hierauf ausgerichtet. Die Teilnehmenden wirken dabei sowohl an der inhaltlichen Gestaltung, als auch an der Durchführung der Seminare aktiv mit. Während der gesamten Seminardauer steht ihnen zudem eine pädagogische Fachkraft als Ansprechperson zur Verfügung, die sie bei fachlichen, beruflichen und persönlichen Fragen und Anliegen unterstützt.

Die drei Migrantenorganisationen haben die Durchführung der Seminare gemeinsam angeboten und bei der Gestaltung entsprechend eng zusammengearbeitet. Auf Grund der sehr heterogenen Gruppenstruktur der Freiwilligen ergaben sich hierbei besondere Anforderungen an die Träger, z.B. bei der Auswahl der Themen, aber auch der methodischen Gestaltung. Neben notwendigen, den Einsatz der Teilnehmenden begleitenden Themen der praktischen Tätigkeit flossen auch die spezifischen Wünsche der Freiwilligen ein. Ein gewünschter Inhaltspunkt war z.B. das Thema Diversity. Um den Ansprüchen und unterschiedlichen Bedürfnissen möglichst aller Teilnehmenden gerecht zu werden, wurden in den Seminaren teilweise Theater- und Erlebnispädagogen sowie Musiker und Künstler eingesetzt und damit sowohl nonverbale als auch verbale Kommunikationsformen genutzt. Bezüglich der terminlichen Organisation entschieden sich die Träger zu insgesamt fünf Blockveranstaltungen. Daraus ergab sich folgende Struktur der Seminare:

Einführungsseminar (5 Tage)

eintägige Info- und Begrüßungsveranstaltung zum Auftakt des FSJ

Schwerpunkte der Zielsetzung: Kennen der Seminargruppen, des Trägers und der Einsatzstellen, Reflexion der eigenen Situation

Inhaltliche Schwerpunkte: Kennenlernen der übrigen Teilnehmenden, Gesetzliche Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten von Träger, Einsatzstellen und Freiwilligen, Erfahrungsaustausch

Methodische Schwerpunkte: Vorträge, Kennenlernspiele, Diskussionen und Gespräche

Viertägige Veranstaltung

Schwerpunkte der Zielsetzung: Richtige Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen für die berufliche Zukunft, Kommunikations- und Problemlösungsfähigkeiten

Inhaltliche Schwerpunkte: Bewerbungstraining, Kommunikations- und Konflikttraining

Methodische Schwerpunkte: Vortrag, Übungen, Gruppenarbeit

Zwischenseminare (15 Tage)

drei fünftägige Seminare

Schwerpunkte der Zielsetzung: Demokratische Werte schätzen, gesellschaftspolitische Kenntnisse und landeskundliches Wissen, interkulturelle- und Diversity-Kompetenz, Kommunikations- und Problemlösungsfähigkeiten, Reflexion der eigenen Situation

Inhaltliche Schwerpunkte: Menschen- und Kinderrechte, Komparative Landeskunde, Gleichstellungsproblematik, Diskriminierung und Integration, Kommunikations- und Konflikttraining, Erfahrungsaustausch

Methodische Schwerpunkte: Vortrag, Übungen, Gruppenarbeit, Spiele, Exkursionen

Abschlussseminar (5 Tage)

ein fünftägiges Seminar am Ende des FSJ

Schwerpunkte der Zielsetzung: Berufsorientierung, Reflexion über den Einsatz und neu gewonnene Kompetenzen und Stärken, weiteres bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Partizipation

Inhaltliche Schwerpunkte: Erfahrungsaustausch, Präsentationen, feierlicher Abschluss mit Übergabe der Abschlussdokumente

Methodische Schwerpunkte: Gespräche, Diskussionen, Vorträge, Spiele

2. Verwaltungsorganisatorische Abwicklung

Im § 11 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten ist die Vertragsgestaltung zwischen dem zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes und der bzw. des Freiwilligen geregelt. Vor Beginn des Dienstes schließen beide miteinander eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie hat folgende Angaben zum Inhalt:

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des bzw. des Freiwilligen
- Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle
- Angaben des Zeitraumes, für den sich die bzw. der Freiwillige verpflichtet hat, inklusive Regelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Dienstes
- Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind

- Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers bzw. der gesetzlichen Zulassung
- Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld
- Angaben über die Anzahl der Urlaubstage
- Ziele des Dienstes, inklusive ausgewählter Maßnahmen zur Erlangung dieser Ziele

Diese Vereinbarung ist die Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen Träger und den Freiwilligen und damit gleichzeitig verbindlicher Orientierungsrahmen für die Organisation und Durchführung des Dienstes (§ 11, Absatz 1). Eine ganze Reihe von Trägern schließt sie auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen zugelassenem Träger, Einsatzstelle und der bzw. dem Freiwilligen, in der die Einsatzstelle einzelne Leistungen, wie z.B. Sachleistungen, Taschengeld etc., auf eigene Rechnung übernimmt. Dessen ungeachtet verbleibt die Haftung für die Erfüllung der Pflichten gegenüber den Freiwilligen und auch Dritten gegenüber beim Träger.

Das betrifft sowohl die Anmeldung bei der Krankenkasse, welche vor Beginn des FSJ von den Freiwilligen gewählt wird, als auch die monatliche Beitragsabführung für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und gesetzlichen Unfallversicherung. Gleiches gilt auch für die Zahlbarmachung der Leistungen an die Teilnehmenden, im Projekt sind dies das Taschengeld und ein pauschalisierter Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung der Freiwilligen. Zu beachten ist, dass die Träger vollumfänglich für die Beitragszahlung zuständig sind, d.h. die Freiwilligen haben unabhängig von der Höhe des Taschengeldes und der Gelderstattung bzw. pauschalisierten Zuschüssen keine Anteile zu tragen. Darüber hinaus haben die Träger den Freiwilligen Urlaub in Abhängigkeit vom gesetzlichen Anspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz und gegebenenfalls Jugendarbeitsschutzgesetz bei unter 18-jäh-

rigen zu gewährleisten und sie bei Krankheit vom FSJ freizustellen. Wichtig ist eine zu einem festen Termin vereinbarte und verlässliche Taschengeldzahlung an die Freiwilligen. Nach Beendigung des FSJ hat ebenso die Abmeldung bei den Krankenkassen zu erfolgen.

Obwohl das Verhältnis zwischen Freiwilliger bzw. Freiwilligem und Träger oder auch der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der Freiwilligendienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. So gelten die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften. Gleichzeitig werden die Freiwilligen sozialversicherungspflichtig so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes kommt zwar kein Arbeitsverhältnis zu Träger oder Einsatzstelle zustande, gleichwohl ergeben sich für den Träger bzw. die Einsatzstelle arbeitsrechtliche Verpflichtungen gegenüber den Freiwilligen.

Die Migrantenorganisationen haben die Vertragsgestaltung mit den Freiwilligen nach § 11, Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten gewählt. In diesem Fall kommen die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen während des Freiwilligen Sozialen Jahres den Einsatzstellen zu. Wie in der Anlage 8 (Mustervereinbarung) ersichtlich werden sie jedoch von den Trägern im Namen und auf Rechnung der Einsatzstellen wahrgenommen und gesichert. Diese spezifische Vertragsform entbindet die Einsatzstellen nicht von ihrer vertraglichen Verpflichtung, entlastet sie aber in der realen Umsetzung. Gleichzeitig wird die rechtssichere Wirkung der Verträge nach § 11, Absatz 2 gesichert.

Um diese verwaltungsorganisatorische Abwicklung des FSJ qualitätsgerecht sicherzustellen, ist eine enge und vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den

Verantwortlichen der Einsatzstellen zu gestalten. Hierbei kommt einem regelmäßigen Informationsaustausch eine entscheidende Bedeutung zu, zumal es sich bei den Trägern und auch den Einsatzstellen um eigenständige juristische Personen, wie Vereine, Organisationen und Einrichtungen handelt. Die Freiwilligen sollten jeder Zeit spüren, dass Träger und Einsatzstelle gemeinsam das Ziel verfolgen das Freiwillige Soziale Jahr als Lerndienst erfolgreich umzusetzen.

Nach Beendigung des Freiwilligen Sozialen Jahres wird den Jugendlichen eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ ausgestellt. Diese enthält neben den Angaben über die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden auch Angaben zu Träger und Einsatzstelle und zu dem Zeitraum der Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr. Weiterhin wird auf Wunsch der Freiwilligen ein schriftliches Zeugnis zum Einsatz im FSJ gestellt. Das Zeugnis beinhaltet neben Art und Dauer der Tätigkeit die Leistungen und die Führung während des Einsatzes sowie berufsqualifizierende Merkmale, die im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres erworben wurden.

VI. Potenziale der Zusammenarbeit mit einer Migrantenorganisation als Träger des FSJ – Erfahrungen und Tendenzen

Mit dem Projekt „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ wurde deutlich, dass durch die Beteiligung von Migrantenorganisationen die Freiwilligendienste bereichert und neue Zielgruppen für die Dienste gewonnen werden können. Kaum eine Migrantenorganisation ist jedoch strukturell so ausgestattet, dass sie in der Lage wäre, den Aufbau einer Trägerstruktur ohne Förderung zu meistern. Sehr viele Migrantenorganisationen arbeiten seit Jahrzehnten ehrenamtlich. Hauptamtliche Strukturen gibt es eher selten bzw. in nur geringem Umfang. Für eine erfolgreiche Partizipation an den Jugendfreiwilligendiensten in der Rolle eines Trägers, sind aber zwingend hauptamtliche Strukturen erforderlich. Das heißt aber nicht, dass jede Migrantenorganisation sich in dieser Form beteiligen sollte. Dies würde die Trägerlandschaft überfordern und zu einem Überangebot führen. Es geht vielmehr um eine unter Beachtung von Qualitätskriterien gestützte Angebotserweiterung zur Förderung von Vielfalt. Die Beteiligungsmöglichkeiten sind verschieden. Auch für kleine Organisationen bieten sich hier Chancen, insbesondere auch als Einsatzstelle bzw. im Rahmen der Pädagogischen Begleitung.

Wenn Migrantenorganisationen die eigene Trägerschaft ins Auge fassen, benötigen sie in den meisten Fällen eine gezielte Einbindung in Förderung und strukturelle Unterstützung. Es mangelt oft an geeigneten Geschäftsräumen, einer adäquaten personellen und technischen Ausstattung. Eine gezielte Anschubfinanzierung über die Regelfinanzierung hinaus könnte den Aufbau einer Infrastruktur bei ausgewählten Migrantenorganisationen sehr befördern.

Das FSJ dient für die Freiwilligen zur Berufsorientierung, Kompetenzbildung und Persönlichkeitsbildung. Es trägt auch dazu bei, sich politisch zu bilden. Inhalte sind hier die

Einordnung der individuellen Erfahrungen in den gesellschaftlichen Kontext, die Erweiterung der Wahrnehmung über die eigene Person hinaus, das vertiefte Verständnis von Ursache und Wirkung, z.B. bei sozialen Problemlagen in Deutschland, sowie die Aktivierung zu politischem Handeln.

Migrantenorganisationen können dabei Einsatzmöglichkeiten in vielfältigen Einsatzfeldern anbieten und erste Anfragen bei einzelnen Organisationen zeigen, dass das Interesse zur Beteiligung sehr hoch ist. In diesem Zusammenhang deckt das Projekt „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ eine wichtige Bedarfslage.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Trägern und Einsatzstellen ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des FSJ-Einsatzes. Von großer Bedeutung ist dabei die Verbindung zwischen den praktischen Erfahrungen im Dienst und der Pädagogischen Begleitung während des Freiwilligen Sozialen Jahres. Die Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen ist heute im Freiwilligen Sozialen Jahr nicht mehr wegzudenken. Diesen Organisationen kommt für die Integration der jungen Migrantinnen und Migranten in ein gesellschaftliches, soziales und berufliches Leben eine wichtige Rolle zu. Eventuell entstehende Probleme oder Konflikte der jungen Menschen mit Migrationshintergrund können gemeinsam mit den Migrantenorganisationen besprochen und gelöst werden. Da die Migrantenorganisationen viele Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist es vom großen Vorteil, diese Kenntnisse im Rahmen des FSJ in Anspruch zu nehmen.

Eine stärkere Partizipation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Jugendfreiwilligendiensten kann durch die

Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen unterstützt werden. Dieses Zusammenwirken fördert interkulturelle Öffnungsprozesse sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene. Migrantenorganisationen verfügen oftmals über ausgeprägte Netzwerkstrukturen, die sich beim Aufbau eigener Trägerstrukturen und der gezielten Akquise von Freiwilligen und Einsatzstellen hilfreich auswirken können. So werden eigene Angebote entwickelt und gute Beispiele geschaffen. Junge Migrantinnen und Migranten wird Wissen über die Freiwilligendienste vermittelt, Zugänge werden eröffnet und Brücken für eine aktive Teilhabe an der Zivilgesellschaft gebaut.

Durch eine kultursensible zielgruppenspezifische Ansprache und die Nähe zu den Communities können die Freiwilligendienste ihre Angebote gezielter auch an Menschen mit Migrationshintergrund herantragen. Migrantenorganisationen erreichen Freiwillige, die die Schwelle zu etablierten Trägern niemals oder sehr schwer überwinden würden. Darüber hinaus wurde im Projekt sichtbar, dass eine Reihe von Freiwilligen ohne Migrationshintergrund gerade von diesem interkulturellen Angebot angesprochen wird und mit ihrer Teilnahme am FSJ bei einer Migrantenorganisation Kontakt zu Menschen mit Migrationshintergrund knüpfen möchte und die eigene multikulturelle Bildung stärken will. Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr bei einer Migrantenorganisation erwerben neben fachlichem Wissen vorrangig auch interkulturelle - bzw. Diversity-Kompetenzen, die als Schlüsselkompetenzen auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind.

Potenziale und Stärken von Menschen mit Migrationshintergrund, die sie mit ihren kulturellen Vorerfahrungen mitbringen, bereichern die Bildungsqualität von Freiwilligendiensten und prägen die Pädagogische Begleitung bei diesen Trägern. Das ist eine wichtige Ressource für die Teilnehmenden, die Einsatzstellen und auch die gesamte Zivilgesellschaft sowie ein Beispiel für gelebte Partizipation.

Wir leben heute in einer sich stetig verändernden und pluralistischen Gesellschaft, die von Vielfalt geprägt ist. Migrantenorganisationen als fester Bestandteil dieser Gesellschaft, haben als Träger für Jugendfreiwilligendienste die besondere Chance der wirklichen Teilhabe und schließen eine Lücke in den Bildungsangeboten für junge Menschen mit Migrationshintergrund. Selbst Freiwilligendienste als Träger anzubieten, bedeutet für eine Migrantenorganisation echte Partizipation an der Zivilgesellschaft durch eigene Mitgestaltung.

„Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ ist eines der wenigen Projekte, das sich direkt an Migrantenorganisationen wendet und sie als gleichberechtigte Partner und Akteure für die Ausgestaltung, Durchführung und Weiterentwicklung der Dienste anspricht. Damit werden der Zugang zu Förderung und die Möglichkeit einer wirklichen Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen geschaffen. Es konnte mit dem Projekt auch erreicht werden, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund einen leichteren Zugang zu den Jugendfreiwilligendiensten gefunden haben und etliche von ihnen sich eine Teilnahme überhaupt erst haben vorstellen können. Die gesellschaftliche Vielfalt ist auch in den Freiwilligendiensten eine bedeutende Ressource und ein Indikator für die Weiterentwicklung der Jugendfreiwilligendienste.



ANLAGE 1

Auswertung der Befragungen

Auswertung der Befragungen der Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

April 2011

43 Freiwillige anwesend, 39 Bögen wurden abgegeben und ausgewertet
(bei einzelnen wenigen Fragebögen waren nicht alle Fragen vollständig beantwortet)

1. Wodurch sind Sie auf das FSJ aufmerksam geworden?	
1. Freunde/Mitschüler	15-mal angegeben
2. Medien	12-mal angegeben
3. Eltern, Verwandte, Bekannte	8-mal angegeben
4. Ehemalige Teilnehmende am FSJ	6-mal angegeben
5. Infoveranstaltungen / Infomaterial	5-mal angegeben
6. Schule / Lehrer	2-mal angegeben
7. Sonstiges	2-mal angegeben
2. Aus welchen Gründen haben Sie sich für Ihren Träger entschieden?	
Empfehlung von der Einsatzstelle / wollte mein FSJ in dieser Einsatzstelle ableisten	13-mal angegeben
Zufall	8-mal angegeben
wollte Migrationsarbeit kennenlernen / wegen der Sprache	8-mal angegeben
mir war nur dieser Träger bekannt	5-mal angegeben
Interessante, aussagekräftige Internetseite beim ISS / durch Zeitungsinserate des Instituts	4-mal angegeben
schnelle Arbeit / erste Zusage	3-mal angegeben
Träger hat mir am besten geholfen	1-mal angegeben
wollte nach Berlin	1-mal angegeben
zur Überbrückung	1-mal angegeben
um FHS-Reife anerkannt zu bekommen	1-mal angegeben
endlich eigenes Geld	1-mal angegeben
Mutter hat entschieden	1-mal angegeben
3. Haben Sie sich bewusst für eine Migrantenorganisation als FSJ-Träger entschieden?	
Ja	10-mal angegeben
auch	6-mal angegeben

nein	25-mal angegeben		
4. Welche Erwartungen knüpfen Sie mit dem FSJ an eine MO?			
Wollte viele neue Leute aus fremden Ländern und „exotische Kulturen“ kennenlernen, wollte Verständnis für Andere entwickeln, gemeinsam etwas machen (Menschen mit und ohne Migrationshintergrund)	14-mal angegeben		
Keine Träger wie jeder andere	3-mal angegeben		
Neue Impulse für das FSJ	1-mal angegeben		
Sieht gut aus im Lebenslauf	1-mal angegeben		
Spaß	1-mal angegeben		
5. Welche Erwartungen verbinden Sie mit dem FSJ insgesamt?			
sammeln eigener Erfahrungen in der beruflichen Praxis, berufliche Vorbildung erlangen, Eindrücke für den Beruf gewinnen, Vorbereitung auf eine Ausbildung und die Karriere	27-mal angegeben		
leichtere Berufswahl, besondere Chancen für einen Ausbildungsplatz/Studium	11-mal angegeben		
neue Kontakte knüpfen, Umgang mit Deutschen lernen, Multikulti, Freundschaft	10-mal angegeben		
soziale Kompetenzen entwickeln, Umgang mit Menschen lernen, Toleranz ausprägen	5-mal angegeben		
Neues lernen, Horizont erweitern, Orientierung im Feld der Sozialarbeit erhalten, Einblicke in die Erziehung- von Kindern mit Migrationshintergrund	5-mal angegeben		
wollte mehr über meine Stärken und Schwächen kennenlernen	2-mal angegeben		
Lebenserfahrung machen	2-mal angegeben		
Überbrückung zwischen Schule und Beruf	2-mal angegeben		
Spaß	2-mal angegeben		
6. Wie beurteilen Sie das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren durch den Träger?			
	Sehr gut / gut +	durchschnittlich +/-	eher nicht gut -
Informationsgehalt des Bewerbungsgesprächs	21-mal angegeben	7-mal angegeben	5-mal angegeben
Bewerbungsbogen	25-mal angegeben (dv. 2x sehr gut)	5-mal angegeben	6-mal angegeben
Stellenvermittlung (Einbeziehung von Wünschen)	21-mal angegeben	7-mal angegeben	6-mal angegeben
Hospitationsmöglichkeit in der Einsatzstelle	19-mal angegeben	6-mal angegeben	4-mal angegeben

7. In welcher Art von Einsatzstelle sind Sie tätig?	
Krankenhaus	21-mal angegeben
Kinder- und Jugendeinrichtung	10-mal angegeben
Senioreneinrichtung	3-mal angegeben
Behinderteneinrichtung	3-mal angegeben
Ambulante Einrichtung	
Sonstige	6-mal angegeben
8. Welche Tätigkeiten gehören hauptsächlich zu Ihren Aufgaben?	
Psycho-soziale Betreuung	24-mal angegeben
hauswirtschaftliche Aufgaben	22-mal angegeben
Grundpflege	21-mal angegeben
Hilfserzieherische Aufgaben	17-mal angegeben
Hol- und Bringendienste / Botengänge	13-mal angegeben
Betreuung	9-mal angegeben
Sonstige	13-mal angegeben
- Aufgaben der Krankenpflege	
- Schaffung von Freizeitangeboten	
- Assistenz	
9. Wie beurteilen Sie die praktische Tätigkeit?	
lehrreich	30-mal angegeben
interessant	28-mal angegeben
wichtig	24-mal angegeben
abwechslungsreich	22-mal angegeben
10. Wie bewerten Sie die Leistungsanforderungen in Ihrer Einsatzstelle?	
entsprach meinen Vorstellungen	23-mal angegeben
überfordert	5-mal angegeben
unterfordert	5-mal angegeben
belastet	10-mal angegeben
ausgenutzt	10-mal angegeben (dv. 1 x anfänglich, 1 x normal im Krankenhaus, 1 x manchmal)

11. Wie bewerten Sie die Einbeziehung in das Team der Einsatzstelle?			
Sehr gut / gut +	durchschnittlich +/-	eher nicht gut -	
29-mal angegeben	9-mal angegeben		
12. Haben Sie konkrete Ansprechpartner in der Einsatzstelle?			
Ja			29-mal angegeben
nein			3-mal angegeben
13. Wie schätzen Sie insgesamt das Klima in der Einsatzstelle ein?			
Sehr gut / gut +	durchschnittlich +/-	eher nicht gut -	
27-mal angegeben	12-mal angegeben		
14. Würden Sie die Einsatzstelle anderen Freiwilligen weiterempfehlen?			
Ja +	teilweise +/-	nein -	
29-mal angegeben (dv. 2 x sehr gut)	5-mal angegeben	3-mal angegeben (nur Küchentätigkeiten, uninteressant)	
15. Wie beurteilen Sie die Pädagogische Begleitung durch den Träger?			
Sehr gut / gut +	durchschnittlich +/-	eher nicht gut -	
20-mal angegeben	13-mal angegeben	5-mal angegeben	
16. Wie beurteilen Sie die Seminare?			
Sehr gut / gut +	durchschnittlich +/-	eher nicht gut -	
9-mal angegeben	19-mal angegeben	10-mal angegeben	
17. Entsprechen die Themen in den Seminarveranstaltungen Ihren Interessen?			
Ja +	teilweise +/-	nein -	
7-mal angegeben	20-mal angegeben (dv. 1x manchmal geht es nicht besser)	8-mal angegeben	
18. Können Sie selbst an der Gestaltung der Seminare mitwirken und eigene Themen einbringen?			
Ja +	teilweise +/-	nein -	
11-mal angegeben	15-mal angegeben	8-mal angegeben	

19. Welche Themen würden Sie für die Seminarveranstaltung auswählen?		
Freizeitaktivitäten, Sport, Bewegung, Wandern, Tanz, Reiten	22-mal angegeben	
Tätigkeitbezogenen Themen: Pflege, 1. Hilfe, Umgang mit Patientinnen und Patienten, Hospizarbeit / Sterbebegleitung, Teamarbeit, Kennenlernen von Krankheitsbildern, Pädagogische Themen, Erfahrungsaustausch, Abgrenzung	17-mal angegeben	
Bewerbungstraining	10-mal angegeben	
Politische Bildung – MigrantInnenpolitik in der BRD, Verschiedene Religionen, Kultur, Vielfalt, Zukunftsthemen	7-mal angegeben	
Sozialkompetenzerwerb, Kommunikationstraining, Konfliktmanagement	7-mal angegeben	
Berufsinformationen, insbesondere im medizinischen Bereich	5-mal angegeben	
Musik	5-mal angegeben	
Neue Medien	2-mal angegeben	
Soziale Arbeit im FSJ, Rechtlicher Rahmen, Taschengeld	2-mal angegeben	
Kennenlernen der anderen Teilnehmenden	2-mal angegeben	
Verhütungsmethoden	1-mal angegeben	
zusammen kochen	1-mal angegeben	
20. Haben Sie darüber hinaus Vorschläge für die Seminargestaltung?		
Themen der praktischen Arbeit aus den Einsatzstellen	5-mal angegeben	
weniger Vorträge, weniger Zuhören	4-mal angegeben	
Sportspiele, Mannschaftssport, Spaß	4-mal angegeben	
Persönlichkeitsbildung in den Mittelpunkt stellen	3-mal angegeben	
Wunsch nach mehr Struktur, weniger Selbstlauf	2-mal angegeben	
noch interessanter gestalten	2-mal angegeben	
aktive Arbeit, Reisen	2-mal angegeben	
Musik	1-mal angegeben	
Supervision	1-mal angegeben	
21. Wie beurteilen Sie das FSJ insgesamt für Ihre persönliche Entwicklung?		
Sehr gut / gut +	durchschnittlich +/-	eher nicht gut -
30-mal angegeben	6-mal angegeben	1-mal angegeben

22. Entspricht das FSJ Ihren Erwartungen?			
Ja	teilweise	nein	
+	+/-	-	
23-mal angegeben	12-mal angegeben	2-mal angegeben (aber positiv gemeint)	
23. Würden Sie das FSJ andern Jugendlichen weiterempfehlen?			
Ja	teilweise	nein	
+	+/-	-	
32-mal angegeben	5-mal angegeben		
24. Welche Vorschläge haben Sie für das FSJ?			
Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Einsatzstellen und Träger :		7-mal angegeben	
<ul style="list-style-type: none"> o bei der Bewerbung schon konkrete Informationen über die praktische Arbeit erhalten o genaues Wissen über Befugnisse der Teilnehmenden vermitteln o Probleme in der praktischen Arbeit müssen von den Pädagogen ernst genommen werden 			
für diese Arbeit sollten wir mehr Geld erhalten und auch eine Monatskarte für die Verkehrsmittel		7-mal angegeben	
Sport, aktive Bewegung, Freizeit, Fußballspielen sollten nicht zu kurz kommen		4-mal angegeben	
bessere und interessantere Seminare organisieren, konkrete Info über die Seminare im Vorfeld vermitteln		4-mal angegeben	
keine Vorträge, kein Frontalunterricht, noch mehr die Teilnehmenden einbeziehen, Vorschläge ernst nehmen, Tipps für Leben vermitteln		4-mal angegeben	
kreatives Gestalten		1-mal angegeben	

„Sie machen das sehr gut, ich freue mich, dass ich hier bin, aber das FSJ ist bei jungen Leuten nicht bekannt, wünsche mit mehr Information“

(Beispiel für einen Vermerk auf dem Fragebogen)



ANLAGE 2

Gesetz zur Förderung von
Jugendfreiwilligendiensten
vom 16. Mai 2008

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

JFDG

Ausfertigungsdatum: 16.05.2008

Vollzitat:

"Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 30 G v. 20.12.2011 | 2854

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.6.2008 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.5.2008 | 842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 1 dieses G mWv 1.6.2008 in Kraft getreten.

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,

2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombiniertes Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.



ANLAGE 3

Gesetz zur Einführung eines
Bundesfreiwilligendienstes
vom 28. April 2011

Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG)

BFDG

Ausfertigungsdatum: 28.04.2011

Vollzitat:

"Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 3.5.2011 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 28.4.2011 I 687 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 18 Abs. 1 dieses G am 3.5.2011 in Kraft getreten. § 17 Abs. 3 tritt gem. Artikel 18 Abs. 2 am 1.7.2011 in Kraft.

§ 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

§ 2 Freiwillige

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, auch vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
 - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
 - b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
 - c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist und
 - d) für Freiwillige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die kein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht, erhöht ist.

§ 3 Einsatzbereiche, Dauer

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz anzurechnen.

§ 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahme Pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

§ 5 Anderer Dienst im Ausland

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Einsatzstellen

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie

1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,
2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie
3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

§ 7 Zentralstellen

(1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

(4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

§ 8 Vereinbarung

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
2. die Angabe, ob für die Freiwillige oder den Freiwilligen ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht,
3. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
4. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
5. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung,
2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 14 Zuständige Bundesbehörde

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Beirat für den Bundesfreiwilligendienst

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

§ 16 Übertragung von Aufgaben

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 17 Kosten

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.



ANLAGE 4

Beispiel für einen Kosten- und
Finanzierungsplan für ein Freiwilliges
Soziales Jahr

Anlage 4: Beispiel für einen Kosten- und Finanzierungsplan für ein Freiwilliges Soziales Jahr

30 Teilnehmende – 12 Monate Projektdauer

1. Kostenaufstellung

Personalkosten

	Pro Monat	12 Monate
Pädagogische Begleitung 0,80 Personalstelle (Pauschale vergleichbar gehobener Dienst)	3.633,76 €	43.605,12 €
Verwaltung 0,20 Personalstelle (Pauschale vergleichbar mittlerer Dienst)	683,41 €	8.200,96 €
Gesamt	4.317,17 €	51.806,08 €

Teilnehmendenkosten

	Pro Monat		12 Monate	
	1 TND	30 TND	1 TND	30 TND
Taschengeld	150 €	4.500 €	1.800 €	54.000 €
Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung	125 €	3.750 €	1500 €	45.000 €
Sozialversicherungs-Beiträge	120 €	3.600 €	1.440 €	43.200 €
Berufsgenossenschaft / Unfallversicherung	15 €	450 €	180 €	5.400 €
Gesamt	410 €	12.300 €	4.920 €	147.600 €

Seminarkosten

	Pro Tag		Pro Woche		5 Wochen	
	1 TND	30 TND	1 TND	30 TND	1 TND	30 TND
	50 €	1.500 €	250 €	7.500 €	1.250 €	37.500 €

Overheadkosten

Geschäftskosten im Rahmen der Pädagogischen Begleitung für Sachkosten, Reisekosten, Kosten für Eiszustellenbesuche und Fortbildung

	Pro Monat		12 Monate	
	1 TND	30 TND	1 TND	30 TND
	30 €	900 €	360 €	10.800 €

Zusammenstellung

Kosten für 30 TND am FSJ bei einer Verpflichtung für 12 Monate	
Personalkosten	51.806,08 €
Teilnehmendenkosten	147.600,00 €
Seminarkosten	37.500,00 €
Overheadkosten	10.800,00 €
Gesamt	247.706,08 €

2. Finanzierung

Förderung durch den Bund als Zuschuss für die Pädagogische Begleitung

	Pro Monat		12 Monate	
	1 TND	30 TND	1 TND	30 TND
	200 €	6.000 €	2.400 €	72.000 €

Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf stehen zusätzlich 100,00 € im Monat für die Pädagogische Begleitung auf Nachweis zur Verfügung.

Finanzielle Beteiligung der Einsatzstelle

	Pro Monat		12 Monate	
	1 TND	30 TND	1 TND	30 TND
	480 €	14.400 €	5.760 €	172.800 €

Zusammenstellung

Einnahmen bei 30 TND am FSJ bei einer Verpflichtung für 12 Monate	
Gesamt	244.800 €

In diesem Finanzierungsbeispiel ist seitens des Trägers ein Eigenanteil von 2.906,08 € auf 12 Monate zu tragen.



ANLAGE 5

Vereinbarung über die Zusammenarbeit
zwischen Träger und Einsatzstelle

Vereinbarung

über die Durchführung des
Jugendfreiwilligendienstes
Freiwilliges Soziales Jahr

zwischen

als

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

und der

Einsatzstelle

0. Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.). Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird durch den Jugendfreiwilligendienst nicht begründet.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Der Träger ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere bietet er der/dem Freiwilligen Unterstützung bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle an sowie die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen. Bei Konflikten können Freiwillige und Einsatzstelle den Träger vermittelnd einschalten, welcher die Schlichtung von Streitigkeiten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung unterstützt.

Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, in erster Linie soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen, insbesondere junger Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge evaluiert werden. Dabei berücksichtigt die Einsatzstelle die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen. Der Träger führt Bildungsseminare durch, in denen unter anderem die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen und ermöglichen in den Einsatzstellen interkulturelle und multiethnische Erfahrungen.

1. Vertragspartner

1.1 die Einsatzstelle

1.2

als Träger des Jugendfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr nach § 10 des JFDG:

2. Verpflichtung der Einsatzstelle

- 2.1 Einsatz der/des Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztätig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist.
- 2.2 Betrauung der/des Freiwilligen nur mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht zu übertragen sind Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
- 2.3 Einbeziehung der/des Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der pflegerischen, pädagogischen und sonstigen Mitarbeiter(innen).
- 2.4 Benennung einer Fachkraft für die Anleitung und Betreuung, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Betreuung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
- 2.5 Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n oder den Einsatz betreffen. (siehe Ziffer 4– Informationspflichten).
- 2.6 Gewährung folgender monatlicher Leistungen der/dem Freiwilligen gegenüber (Übertragung an den Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle):
 - a) Taschengeld in Höhe von €,
 - b) Zuschuss zu den Unterkunftskosten in Höhe von €,
 - c) Zuschuss zu den Verpflegungskosten in Höhe von €,
 - d) Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (ggf. auch Übernahme eines anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung, z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III)

Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV) Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

- 2.7 Anmeldung der/des Freiwilligen als Mitarbeiter(in) bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung (durch den Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle).
- 2.8 Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung. (Durch den Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle):
- 2.9 Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung für die/den Freiwillige/n.
- 2.10 Veranlassung ggf. notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B. Hepatitis-Impfungen) für die/den Freiwillige/n entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn des Einsatzes und Übernahme der Kosten hierfür.
- 2.11 Veranlassung der ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren. Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach den für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden Bestimmungen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR); TVöD; Dienstvereinbarungen) bemisst, mindestens jedoch 38,5h die Woche. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter(innen) darf nicht erfolgen.
- 2.12 Gewährung des Jahresurlaubs nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Grundlage der Urlaubsberechnung ist die Verpflichtung für eine Dienstzeit von 12 Monaten. Bei über 18jährigen werden 26 Tage Urlaub gewährt, bei unter 18jährigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Ein FSJ-Jahr gilt als Arbeitsjahr.
Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
- 2.13 Freistellung der/des Freiwilligen zu den unter Ziffer 3.2 aufgeführten begleitenden Maßnahmen – ohne Anrechnung auf die nach Ziffer 2.12 geregelten arbeitsfreien Tage. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.
- 2.14 Unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung, sofern das Tragen dieser Bekleidung von der/dem Freiwilligen verlangt wird, und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
- 2.15 Umgehende Information des Trägers über das unentschuldigete Fernbleiben vom Arbeitsplatz, über Krankheit und Schwangerschaft der/des Freiwilligen.
- 2.16 Mitwirkung bei der Erstellung eines qualifizierten Zeugnisses (einschließlich der Kompetenznachweisung).
- 2.17 Die Zahlung eines monatlichen Betrages pro Freiwilligen in Höhe von€ an den Träger.
In dieser Summe sind enthalten:

1. Die monatlichen Leistungen an die/den Freiwillige/n, welche der Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle zahlt (siehe 2.6.a–d)

2. Beteiligung an der Bildungsarbeit in Höhe von €/monatlich

3. Beteiligung an den Verwaltungsleistungen in Höhe von €/monatlich

2.18 Der Betrag ist auf das Konto von _____

bei der Bank _____

BLZ _____ Kontonummer: _____

am Anfang eines jeden Monats zu überweisen.

3. Verpflichtung des Trägers

Der Träger ist zuständig für die pädagogische Begleitung im FSJ. Er verpflichtet sich,

- 3.1 die/den Freiwillige/n bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle zu unterstützen und die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen.
- 3.2 während des Jugendfreiwilligendienstes FSJ Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen pädagogisch zu begleiten. Die vorgesehenen Seminare sind:
 - Einführungsseminar
 - Zwischenseminare
 - Abschlussseminar
- 3.3 in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
- 3.4 für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Einsatzstellentagung (Konferenz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
- 3.5 den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen.
- 3.6 Der Träger ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zuständig, dass die Freiwilligen ein Zeugnis erhalten. Dieses wird nach § 11 Absatz 4 JFDG einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt.
- 3.7 Sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gegenüber der/dem Freiwilligen gekündigt werden, bemüht sich der Träger um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle, es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.

- 3.8 Auszahlung der Bezüge an den Freiwilligen im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle (siehe 2.6. a-c).
- 3.9 Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle (siehe 2.6.d).

4. Informationspflichten

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann. Dazu zählen u.a.:

- Informationen über das unentschuldigete Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen.
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen.
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

5. Inkrafttreten/ Dauer/ Kündigung

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der Vertragsparteien. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Projektjahres (31. August jeden Jahres) zu kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Schlussbestimmung

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

7. Zustimmung zur Vereinbarung

Berlin,

Einsatzstelle
(Stempel und Unterschrift)

Träger
(Stempel und Unterschrift)



ANLAGE 6

Beispiel für die Gliederung einer
Pädagogischen Rahmenkonzeption

Beispiel für die Gliederung einer Pädagogischen Rahmenkonzeption

1. Informationen über den Träger

- 1.1 Kurze Vorstellung des Trägers
- 1.2 Struktur des Trägers
- 1.3 Darstellung der Personal- und Finanzstruktur
- 1.4 Darstellung der bisherigen Arbeit

2. Das Freiwillige Soziale Jahr bei dem Träger

- 2.1 Die Bedeutung des Freiwilligen Sozialen Jahres für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund
- 2.2 Zielgruppen und ihre Erreichbarkeit (Akquise)
- 2.3 Rahmenbedingungen des Freiwilligen Sozialen Jahres beim Träger
- 2.4 Vertragsgestaltung
- 2.5 Dauer, Arbeitszeit, Urlaub
- 2.6 Leistungen und Sozialversicherungsbeiträge

3. Pädagogische Begleitung

- 3.1 Aufgaben der pädagogischen Begleitung
- 3.2 Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren beim Träger
- 3.3 Akquise von Freiwilligen
- 3.4 Akquise von Einsatzstellen und die Zusammenarbeit mit ihnen
- 3.5 Individuelle Betreuung der Freiwilligen
 - 3.5.1 Individuelle Betreuung durch den Träger
 - 3.5.2 Individuelle Betreuung in der Einsatzstelle
- 3.6 Seminare
 - 3.6.1 Ziele der Seminare
 - 3.6.2 Methoden der Seminare
 - 3.6.3 Struktur der Seminare
 - 3.6.4 Dokumentation

4. Zum Einsatz der jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Einsatzstellen

- 4.1 Einsatzbereiche und Tätigkeitsfelder
- 4.2 Beschreibung der Aufgaben



ANLAGE 7

Übersicht der Dokumente für Bewerberinnen und Bewerber im Freiwilligen Sozialen Jahr

Bewerbungsbogen zur Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

Name

Vorname

voraussichtlicher Beginn

voraussichtliches Ende

Geburtsdatum / -ort

Alter bei Beginn

Migrationshintergrund ja nein Staatsbürgerschaft

↓
Beschreibung

Wohnanschrift

Straße

PLZ / Ort

Kontakt

Telefon

Mobilfunk

E-Mail

Schulabschluss (auch voraussichtlicher)

Berufliche Qualifikation (falls vorhanden)

Praktika

Berufsziel

Befähigungsnachweise

(z.B. Führerschein, Ersthelferausbildung, etc.)

Gewünschte Einsatzfelder 1.

2.

Bemerkungen

Ort / Datum

Unterschrift Bewerberin / Bewerber

Hinweise für die Vorbereitung auf das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)

Nach Erhalt unserer schriftlichen Bestätigung für Ihren Einsatz im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres bei

sind folgende Unterlagen bis _____ einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen
- Anschreiben
- Lebenslauf
- Mitgliedsbescheinigung der **gesetzlichen** Krankenkasse – **eigene Pflichtversicherung**
(keine freiwillige Krankenversicherung; keine Familienversicherung; keine private Krankenversicherung)
- Bescheinigung der Erstbelehrung durch das zuständige Gesundheitsamt nach dem Seuchenrechtsneuordnungsgesetz vom 20.07.2000
- Dokument: Meldepflichtige Krankheiten
- gültige Lohnsteuerkarte bzw. Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug
- polizeiliches Führungszeugnis im Original (beim Einwohnermeldeamt beantragen)
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei Teilnehmenden unter 18 Jahren)
- zwei Pass- oder Bewerbungsfotos (mit Name und Anschrift auf der Rückseite)
- Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis der Schule als Kopie
- Sozialversicherungsnummer (Kopie des Sozialversicherungs-Ausweises)
- eigene Bankverbindung – Kontonummer, BLZ, Name der Bank

Wichtig!

Ein Vertragsabschluss bzw. der Beginn des FSJ ist erst möglich, wenn alle o.g. Unterlagen vorliegen!

Unsere Anschrift lautet:

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Ich befürworte die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) meiner Tochter / meines Sohnes beim Träger.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Ich bin mit der Speicherung und Bearbeitung meiner personengebundenen Daten einverstanden, soweit ihre Nutzung zur Vermittlung einer Einsatzstelle und zum Abschluss einer Vereinbarung im Rahmen der Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr erfolgt. Meine persönlichen Daten dürfen für statistische Zwecke verwendet werden. Nach Abwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres werden diese Daten gelöscht.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Bewerber/in

Hinweis:

Bearbeitung der Bewerbung nur nach Vorliegen vollständiger Bewerbungsunterlagen!
(Anschreiben / tabellarischer Lebenslauf / letztes Schulzeugnis / 2 Passbilder)

Nachweis über die Belehrung zu meldepflichtigen Krankheiten

Bestätigung der Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich, die Liste der meldepflichtigen Krankheiten nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift Freiwillige/r

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, das zuständige Gesundheitsamt sofort darüber zu informieren, falls eine oder mehrere meldepflichtige Krankheiten bei mir auftreten.


Ort / Datum

Unterschrift Freiwillige/r



ANLAGE 8

Vereinbarung über die Zusammenarbeit
zwischen Träger und Einsatzstelle

<p>Der Träger ist zur Durchführung des FSJ / FÖJ zugelassen gemäß () § 10 Abs. 1 JFDG – kraft Gesetzes () § 10 Abs. Abs. 2 bzw. 3 JFDG durch das Land:..... (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p>Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) werden beachtet.</p> <p>Das FSJ / FÖJ ist ein soziales bzw. umweltbezogenes Bildungsjahr und wird ganztätig als praktische Hilfstätigkeit in Einrichtungen des sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereiches bzw. des Natur- und Umweltschutzes geleistet. Den Teilnehmenden kann nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein Taschengeld gewährt werden, sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.</p> <p>Die Teilnahme am FSJ / FÖJ berechtigt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr bzw. im Eisenbahnverkehr zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Ziel des JFDG ist es, Teilnehmende hinsichtlich der sozialen Sicherheit und sonstiger Vergünstigungen mit Auszubildenden gleichzustellen.</p>	<p>Platz für Wappen und / oder Logo</p> <h2 style="text-align: center;">FREIWILLIGEN-AUSWEIS</h2> <p style="text-align: center;">für Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Land:</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">FSJ und FÖJ werden gefördert vom:</p> <div style="text-align: center;">  <p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p> </div>
---	---

<p>..... Name Vorname Geburtsdatum und -ort Anschrift ist Freiwillige(r) im FSJ / FÖJ und leistet einen Freiwilligendienst in der folgenden Einsatzstelle: Name und Anschrift des Trägers / Ausstellers: (Stempel) Ort, Datum, Unterschrift des Trägers</p>	<p style="text-align: center;">Lichtbild / Stempel wie früher auf amtlichen Personalausweisen angebracht</p> <p style="text-align: center;">..... Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers</p> <p style="text-align: center;">Dieser Ausweis ist gültig von.....bis.....</p>
---	---

Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

hat sich verpflichtet in der Zeit von _____ bis _____

in der Einsatzstelle

ein Freiwilliges Soziales Jahr abzuleisten.

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres:

Der Träger ist zur Durchführung des FSJ durch das Land Berlin zugelassen gemäß § 10 Abs. Abs. 2 bzw. 3 JFDG

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz, JFDG) vom 16. Mai 2008 werden beachtet.

Ort / Datum

Unterschrift Träger

Leistungen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

hat sich verpflichtet in der Zeit von _____ bis _____

in der Einsatzstelle

ein Freiwilliges Soziales Jahr abzuleisten.

Die monatlichen Bezüge der/s Freiwilligen belaufen sich auf

- Taschengeld _____
- Zuschuss für die Aufwendungen _____
für Unterkunft
- Zuschuss für die Aufwendungen _____
für Verpflegung
- Sozialversicherungsbeiträge _____
(Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wird zu 100% von der Einsatzstelle übernommen)
- Berufsgenossenschaft _____

Monatlich werden der/m Freiwilligen _____ € überwiesen.
Teilnehmende des FSJ sind während des Jahres kindergeldberechtigt.

Ort / Datum

Unterschrift Träger

Dienstantrittsmeldung

Hiermit wird bestätigt, dass

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

ihren/seinen Dienst in der Einsatzstelle

am _____ angetreten hat.

Ort / Datum

Unterschrift Einsatzstelle

MUSTERVEREINBARUNG

0. Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung.

Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Der Träger ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere bietet er der/dem Freiwillige/n Unterstützung bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle an sowie die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen. Bei Konflikten können Freiwillige und Einsatzstelle den Träger vermittelnd einschalten, welcher die Schlichtung von Streitigkeiten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung unterstützt.

Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. Dabei berücksichtigt die Einsatzstelle die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen.

Der Träger führt Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen und ermöglichen in kirchlichen Einsatzstellen die Erfahrung gelebten Glaubens. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

1. Vertragspartner

1. die Einsatzstelle

2. die / der Freiwillige

3. der Träger des Jugendfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr nach § 10 des JFDG

2. Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr 2008/2009 beginnt am: 01.09.2008 und endet am 31.08.2009.

Die Vereinbarung **endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer** ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden.

Probezeit: Die ersten _____ Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige, der FSJ-Träger oder die Einsatzstelle mit einer Frist von 2 Wochen die Vereinbarung kündigen.

Kündigung: Nach Ablauf der Probezeit kann diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen, nach bekannt werden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

3. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen und pflegerischen Bereichen sowie die hauswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
2. über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle – auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus – strengstes Stillschweigen zu bewahren.

3. an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (Einführungsseminar, Zwischenseminaren, Abschlussseminar – mindestens 25 Tage, siehe Ziffer 6.2) teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mitzugestalten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
4. im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens 3 Stunden nach Dienstbeginn) die Einsatzstelle hierüber zu informieren und bei einer Dauer ab 3 Tagen auch dem Träger Nachricht zu geben. Im Falle, dass eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, ist über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich auch der Träger zu informieren.
Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat die/der Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Im Falle, dass der Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle die Leistungen verwaltet und für die Aktenführung verantwortlich ist (siehe Ziffer 4.6.), wird dem Träger der Nachweis (Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) im Original zur Verfügung gestellt.
Abweichend von dieser Regelung hat die/der Freiwillige dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
5. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten.
6. sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. (siehe Ziffer 4.11)
7. bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.

4. Verpflichtung der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Einsatz der/des Freiwillige/n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG **ganztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist.**
2. Betrauung der/des Freiwillige/n nur mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
3. Einbeziehung der/des Freiwillige/n für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der pflegerischen und pädagogischen Mitarbeiter(innen).
4. Benennung einer Fachkraft (Anleiter/-in) für die Anleitung und Begleitung, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
5. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen, die die pädagogische Begleitung der Freiwilligen betreffen (siehe Ziffer 7 – Informationspflichten).

6. Gewährung folgender Leistungen der/dem Freiwilligen gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle:
 - a) Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von _____ €;
 - b) (Punkte a)-d) sind je nach trügerspezifischer Handhabung in folgendem Duktus aufzuführen:)
 - c) Unterkunft unentgeltlich bzw. den jeweiligen Sachbezugswert (alternativ: Zuschuss zu den Unterkunftskosten),
 - d) Verpflegung unentgeltlich bzw. den jeweiligen Sachbezugswert (alternativ: Verpflegungskostenzuschuss),
 - e) Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
7. Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III) ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV) Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
8. Anmeldung der/des Freiwillige/n als Mitarbeiter(in) bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
9. Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
10. Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung
11. Veranlassung ggf. notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B. Hepatitis-Impfungen) für die/den Freiwillige/n entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn des Einsatzes und Übernahme der Kosten hierfür.
Veranlassung der ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
12. Vorlage der Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen.
13. Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach den für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden Bestimmungen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR); TVöD; Dienstvereinbarungen) bemisst. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.
14. Regelung der Freizeit wie folgt:
Die/der Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter(innen) darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.
15. Gewährung des Jahresurlaubs nach den Bestimmungen, die für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle gelten (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR); TVöD) in Höhe von __Tagen. Davon abweichend gilt ein

FSJ-Jahr als Urlaubsjahr. Anfangs- und Endmonat sind insgesamt als ein voller Monat zu rechnen. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

16. Zahlung eines Eigenbeitrags zur Bildungsarbeit in Höhe von _____ € pro Monat an den Träger.
17. Freistellung der/des Freiwillige/n zu den unter Ziffer 6.2 aufgeführten begleitenden Maßnahmen - ohne Anrechnung auf die nach Ziffer 5.13 und Ziffer 5.14 geregelten arbeitsfreien Tage -. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.
18. Unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung, sofern das Tragen dieser Bekleidung von der/dem Freiwilligen verlangt wird, und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
19. Zahlung eines Eigenbeitrags für Verwaltungsleistungen in Höhe von _____ € pro Monat an den Träger.

5. Verpflichtung des Trägers

Der Träger verpflichtet sich,

1. während des Jugendfreiwilligendienstes FSJ Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten. Die vorgesehenen Seminare sind:
 - Einführungsseminar
 - Zwischenseminar
 - Zwischenseminar
 - Zwischenseminar
 - Abschlussseminar
2. in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
3. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Einsatzstellentagung (Konferenz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
4. den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen.
5. Sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gekündigt werden, bemüht sich der Träger um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle, es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.

6. Dienstbefreiung

Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Einsatzstelle gewährt. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen An-

gelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann der direkte Vorgesetzte Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.

7. Informationspflichten

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann. Dazu zählen u.a.:

- Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
- Die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- Allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

8. Zeugnis

Der Träger ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zuständig, dass die Freiwilligen ein Zeugnis erhalten. Dieses wird nach § 11 Absatz 4 JFDG einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt.

9. Schlussbestimmung

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

10. Zustimmung zur Vereinbarung

Ort / Datum

Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Freiwilligen

(Unterschrift der/des Freiwilligen)

(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

Träger
(Stempel und Unterschrift)

Einsatzstelle
(Stempel und Unterschrift)

Projektsitz und Ansprechpartner für Freiwillige im FSJ

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	Einsatzstelle im Freiwilligen Sozialen Jahr
Name:	Name:
Anschrift:	Anschrift:
Kontakt:	Kontakt:

Informationen zum ersten Einsatztag
Datum:
Uhrzeit:
Ort:
Telefon:
Ansprechpartner:

Seminartermine zum Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

(während eines zwölfmonatigen FSJ sind 25 Seminartage verpflichtend)

1.	Einführungsseminar	am
2.	Zwischenseminar	am
3.	Zwischenseminar	am
4.	Zwischenseminar	am
5.	Abschlussseminar	am

Urlaubsantrag

Frau / Herr

hat sich verpflichtet in der Zeit von _____ bis _____ ein Freiwilliges Soziales Jahr abzuleisten., Der Urlaubsanspruch für ein zwölfmonatiges Freiwilliges Soziales Jahr beträgt insgesamt _____ Tage. Für die Berechnung gelten Bundesurlaubsgesetz sowie arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen.

Urlaub wird beantragt

	Zeitraum	Arbeitstage	Resturlaub in Arbeitstagen
1.			
Datum/Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller			
Datum/Unterschrift Einsatzstelle			
Datum/Unterschrift Träger			
2.			
Datum/Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller			
Datum/Unterschrift Einsatzstelle			
Datum/Unterschrift Träger			
3.			
Datum/Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller			
Datum/Unterschrift Einsatzstelle			
Datum/Unterschrift Träger			
4.			
Datum/Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller			
Datum/Unterschrift Einsatzstelle			
Datum/Unterschrift Träger			
5.			
Datum/Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller			
Datum/Unterschrift Einsatzstelle			
Datum/Unterschrift Träger			



ANLAGE 9

Beispiel für die Konzeption
einer Seminarwoche

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) – Seminarkonzeption

Seminarwoche: 1. Seminarwoche

Zeitraum:	20.09.2010 – 24.09.2010
Ort:	Club „Schalassch“ · Lindower Str. 18 · 13347 Berlin Telefon 030 / 26 34 76 05
Teilnehmende:	45 Personen
Pädagogische Begleitung:	Ilkay Dogan, Natalja Hein, Boris Žujko
Teamerin/Teamer:	keine
Thema:	„Gegenseitiges Kennenlernen / Persönlichkeitsentwicklung“

MONTAG, 20.09.2010					
Thema	Zielstellung	Inhalt / Gestaltung	Methoden	Verantwortliche	Finanzen
9:00 – 12:30 Uhr					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisatorisches und verwaltungstechnische Abläufe im FSJ ▪ Gegenseitiges Kennenlernen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminargruppen kennenlernen ▪ Vorstellung des Trägers ▪ Erarbeitung eines Themenkataloges 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzliche Rahmenbedingungen ▪ Verantwortlichkeiten von Träger, Einsatzstellen und Freiwilligen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch ▪ Übungen zum Kennenlernen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ilkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten
Mittagessen · Pause					
13:30 – 18:00 Uhr					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feedback über das FSJ allgemein ▪ Reflexion der Tätigkeiten in den Einsatzstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrungsaustausch unter den Freiwilligen ▪ Darstellung der Einsatzstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die verschiedenen Einsatzbereiche im FSJ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gespräch ▪ Gruppenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ilkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten

DIENSTAG, 21.09.2010					
Thema	Zielstellung	Inhalt / Gestaltung	Methoden	Verantwortliche	Finanzen
9:00 – 12:30 Uhr					
▪ Bewerbungstraining	▪ Persönlichkeitsbildung ▪ Einschätzung von eigenen Qualifikationen ▪ Selbstvertrauen für berufliche Zukunft	▪ Vorbereitung und Gestaltung eigener Bewerbungen	▪ Vortrag ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit	▪ İlkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko ▪ und N. N.	▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag
Mittagessen · Pause					
13:30 – 18:00 Uhr					
▪ Bewerbungstraining	▪ Persönlichkeitsbildung ▪ Einschätzung von eigenen Qualifikationen ▪ Selbstvertrauen für berufliche Zukunft	▪ Vorbereitung und Gestaltung eigener Bewerbungen	▪ Vortrag ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit	▪ İlkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko ▪ und N. N.	▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag
MITTWOCH, 22.09. 2010					
9:00 – 12:30 Uhr					
▪ Bewerbungstraining	▪ Persönlichkeitsbildung ▪ Einschätzung von eigenen Qualifikationen ▪ Selbstvertrauen für berufliche Zukunft	▪ Vorbereitung und Gestaltung eigener Bewerbungen	▪ Vortrag ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit	▪ İlkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko ▪ und N. N.	▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag
Mittagessen · Pause					
13:30 – 17:00 Uhr					
▪ Bewerbungstraining	▪ Persönlichkeitsbildung ▪ Einschätzung von eigenen Qualifikationen ▪ Selbstvertrauen für berufliche Zukunft	▪ Vorbereitung und Gestaltung eigener Bewerbungen	▪ Vortrag ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit	▪ İlkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko ▪ und N. N.	▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag
17:30 – 18:00 Uhr					
▪ Exkursion					▪ Ticketkosten

DONNERSTAG, 23.09.2010					
Thema	Zielstellung	Inhalt / Gestaltung	Methoden	Verantwortliche	Finanzen
9:00 – 12:30 Uhr					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationstraining ▪ Konflikttraining ▪ interkulturelle Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ themabezogene Wissensvermittlung ▪ Lernen eines neuen Verhaltens/ neuer Techniken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Konflikten im täglichen Leben und im Arbeitsprozess 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vortrag ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ilkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris, Žujko ▪ und N. N. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag
Mittagessen · Pause					
13:30 – 18:00 Uhr					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationstraining ▪ Konflikttraining ▪ interkulturelle Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ themabezogene Wissensvermittlung ▪ Lernen eines neuen Verhaltens/ neuer Techniken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Konflikten im täglichen Leben und im Arbeitsprozess 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vortrag ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ilkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko ▪ und N. N. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflegung ▪ Mietkosten ▪ Büromaterial ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag

FREITAG, 24.09.2010					
9:00 – 12:30 Uhr					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebnispädagogisches Programm 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung individueller Fertigkeiten zur Lebensbewältigung ▪ Kommunikationsfähigkeit ▪ Kooperationsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seilgarten und Besichtigung/ Führung Olympiastadion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ilkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko ▪ und N. N. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflegung ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag
Mittagessen · Pause					
13:30 – 18:00 Uhr					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebnispädagogisches Programm 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemlösungsfähigkeit ▪ Lernbereitschaft ▪ Handlungskompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seilgarten und Besichtigung/ Führung Olympiastadion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übungen ▪ Gruppenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ilkay Doğan ▪ Natalja Hein ▪ Boris Žujko ▪ und N. N. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflegung ▪ Fahrtkosten ▪ Honorarvertrag



ANLAGE 10

Institutionen /Anlaufstellen
für die Zulassung von Trägern
für das Freiwillige Soziale Jahr

Institutionen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24 · 10117 Berlin



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Sibille-Hartmann-Straße 2–8 · 50964 Köln
Servicestelle Jugendfreiwilligendienste
jfd-servicestelle@bafza.bund.de

Anlaufstellen für die Zulassung von Trägern für das Freiwillige Soziale Jahr

Baden-Württemberg



Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Senioren · Referat 15-Stabstelle
Stabstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste
Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart

Freistaat Bayern



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
80792 München

Berlin



Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
SenBildWiss – III C 14
Otto-Braun-Straße 27
10117 Berlin

Brandenburg



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen



Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen
Doventorscontrescape 172
28195 Bremen

Freie Hansestadt Hamburg



Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Leitstelle Integration und Zivilgesellschaft
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

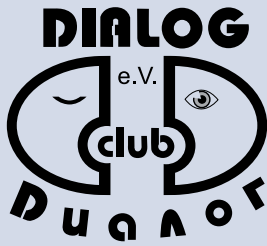
Hessen



Hessisches Sozialministerium
Referat VI 4 B
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> 	<p>Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern · Referat Sozialer Arbeitsmarkt Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin</p>
<p>Niedersachsen</p> 	<p>Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration · Referat 303 Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 30159 Hannover</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p> 	<p>Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> 	<p>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz Bauhofstraße 9 55116 Mainz</p>
<p>Saarland</p> 	<p>Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport des Saarlandes · Referat Kinder und Jugendpolitik Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken</p>
<p>Freistaat Sachsen</p> 	<p>Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p> 	<p>Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> 	<p>Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein Postfach 70 61 24170 Kiel</p>
<p>Freistaat Thüringen</p> 	<p>Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Thüringen Postfach 612 99012 Erfurt</p>

Projektträger



Club Dialog e. V.
www.club-dialog.de



ISS-Frankfurt a. M.
www.iss-ffm.de

südost
Europa Kultur e.V.

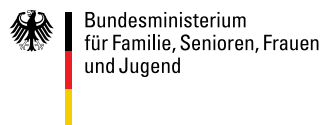


südost Europa Kultur e. V.
www.suedost-ev.de



Türkische Gemeinde in Deutschland
www.tgd.de

Das vorliegende Handbuch wurde im Rahmen des Projektes „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ entwickelt. Dieses Vorhaben wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch das Land Berlin.



MIT FÜR EINANDER
Initiative ZivilEngagement



Institut für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 / 95789-0
Telefax +49 (0) 69 / 95789-190
E-Mail info@iss-ffm.de
Internet www.iss-ffm.de



Die Türkische Gemeinde in Deutschland
Tempelhofer Ufer 21 · 10963 Berlin
Telefon 030/624 31 20
E-Mail info@tgd.de
Internet www.tgd.de



Club Dialog e.V.
Friedrichstraße 176–179 · 10117 Berlin
Telefon 030/204 48 59
E-Mail dialog@club-dialog.de
Internet www.club-dialog.de



südost Europa Kultur e.V.
Großbeerenstraße 88 · 10963 Berlin
Telefon 030/253 77 99-0
E-Mail info@suedost-ev.de
Internet www.suedost-ev.de